Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter : ein Arbeitspapier der ERGK

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **31 (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-760869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter

Ein Arbeitspapier der ERGK*

Einleitung

Die Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission, eingesetzt von der Schweizer Bischofskonferenz und vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, hat in der Vergangenheit mehrfach Texte veröffentlicht, für welche die genannten kirchlichen Instanzen eine ausdrückliche Approbation oder die Bewilligung zur Publikation erteilten. Meist wurden solche Texte trilateral erarbeitet und publiziert, d. h. in Zusammenarbeit mit der Christkatholisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission und mit Approbation der Leitungsinstanzen der Christkatholischen Kirche der Schweiz.

Das vorliegende Dokument, das als Arbeitspapier und als Gesprächsgrundlage für die Fragen des kirchlichen Amtes gedacht ist, wird demgegenüber von der ERGK in ihrem eigenen Namen veröffentlicht.

Zur Vorgeschichte dieses Dokumentes sei hier Folgendes erwähnt: Bei verschiedenen Arbeiten zeigte sich den Gesprächskommissionen, was auch im Ökumenischen Rat der Kirchen schon mehrfach festgestellt worden war, daß es unmöglich sei, zur Einheit der Kirchen zu gelangen, ohne in der Frage nach dem Amt sowie in der Frage der gegenseitigen Anerkennung der Ämter und der Kirchen eine hinlängliche Übereinstimmung gefunden zu haben. M.a.W.: Fragen von der Art, wie das Amt oder die Ämter in der Kirche zu verstehen seien,

* ERGK = «Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission der Schweiz».

welche Bedeutung den Ämtern für das Wesen der Kirche zukomme, wie das Verhältnis von Amt und Verkündigung, Amt und Sakrament, Amt und Laienschaft und dergleichen zu sehen sei, schienen sich als letztes und schwierigstes Hindernis auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Kirchen zu erweisen. Für diese Fragen sollten nun, dem Auftrag der Kirchen zufolge, Lösungen oder doch Klärungen gefunden werden.

Während mehrerer Jahre wurden verschiedene Einstiegsmöglichkeiten, Konzeptionen und Entwürfe für die Erfüllung dieses Auftrages gesucht und skizziert. Schließlich stellte sich die Meinung ein, beim gegenwärtigen Stand der Beziehungen unserer Kirchen zueinander sowie der Aufarbeitung der Anerkennungsfragen sei es noch nicht möglich, genau anzugeben, was «Anerkennung» einer Kirche oder ihres Amtes bei weiterbestehender Trennung genau bedeuten und umfassen soll, sofern es sich hier um mehr handeln soll als um die bloße Feststellung ähnlicher Strukturen in einer anderen Konfession. Infolgedessen ließ sich natürlich auch eine genauere Umschreibung der Einheit, die gesucht werden soll, nicht ausführen. Man entschloß sich darum, das Thema «Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter» in den Mittelpunkt zu stellen und im letzten Teil auf mögliche Stufen zu einer vollen Anerkennung hinzuweisen.

Dieses schweizerische Arbeitspapier kann natürlich nur dann einen wirksamen Dienst für das ökumenische Gespräch leisten, wenn es nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit anderen ökumenischen Dokumenten über das kirchliche Amt studiert wird.

Insbesondere sei hier hingewiesen auf das sogenannte «Lima-Dokument» über das Amt, das die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1982 den Kirchen zur Vernehmlassung zugesandt hat.

Während das genannte «Lima-Dokument» als Konvergenz-Erklärung Übereinstimmungen und auch Differenzen in der Amtsfrage miteinander zum Ausdruck bringt, versucht das vorliegende Amtspapier – ohne deshalb eine Konsensuserklärung sein zu können – doch gemeinsame Linien einer Amtstheologie darzustellen und so Wege aufzuzeigen, die uns einer weitergehenden Übereinstimmung in dieser Frage entgegenführen können.

Die Kommission hofft, daß dieses auf dem Hintergrund der schweizerischen ökumenischen Gespräche und Erfahrungen erarbeitete Dokument dem Bemühen um einen ökumenischen Konsens in den Fragen des kirchlichen Amtes wirksam dienen könne.

1. Zur Problemlage

1.1. *Bisherige Bemühungen in- und außerhalb der Kommission*

Seit 1974 hat sich die Kommission ununterbrochen mit diesem Thema beschäftigt [1]. Hiermit unterbreitet sie eine Zusammenfassung ihrer gemeinsam erarbeiteten Einsichten sowie Erwägungen über das weitere Vorgehen.

Der Frage nach dem rechten Verständnis des kirchlichen Amts [2] haben während der letzten Jahrzehnte einzelne Kirchen wie auch besonders die ökumenischen Beratungen unter den Kirchen eine zunehmende Aufmerksamkeit geschenkt [3]. Dieses Thema hat die Kir-

[1] «Lors de sa séance du 5 novembre 1973, notre Commission a décidé... de choisir, parmi les thèmes, ceux qui ont rassemblé le plus de suffrages et qui d'ailleurs semblent s'imposer le plus à l'heure actuelle. Le sujet principal est celui du ministère apostolique... Les deux autorités ecclésiastiques qui ont institué notre Commission estiment comme nous qu'il s'agit là d'un thème majeur tant au point de vue théologique qu'au point de vue œcuménique.» (Aus einer Mitteilung der Co-präsidenten der ERGK, H. Stirnimann und J.-L. Leuba, an die Mitglieder der Kommission vom 11.12.1973.)

[2] Als deutsches Äquivalent zu «ministère apostolique» gebrauchen wir, dem häufigsten Sprachgebrauch entsprechend, durchgehend den Ausdruck «das kirchliche Amt», worunter ein von einzelnen Gliedern wahrgenommenes Amt *in* der Kirche zu verstehen ist. Vom «Amt *der* Kirche» (gleichbedeutend mit «Sendung der Kirche») reden wir dann, wenn wir den Auftrag meinen, den die Kirche als ganze hat und an dem alle ihre Glieder teilhaben.

[3] Der hier vorliegende Text ist durchgehend von der Kommission erarbeitet und besprochen worden. Andere Texte zum Problem sind berücksichtigt, aber nicht zitiert. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Dokumente und Berichte:

- Das Amt der Diakone = Studien des Ökumenischen Rates 2, Genf 1965.
- Das Evangelium und die Kirche. Schlußbericht der römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Studienkommission, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim (im folgenden = MD) 22 (1971) 104–111, bes. 108–110.
- Löwen 1971. Studienberichte und Dokumente der Sitzung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, hrsg. v. K. Raiser = Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 18/19, Stuttgart 1971, 77–102 mit 223f. (Das ordinierte Amt); 136–161 mit 216–218 (Katholizität und Apostolizität).
- Teilkonsens über das kirchliche Amt. Studienergebnis der Gruppe von Dombes, in: MD 24 (1973) 34–37.
- Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter. Ein Memorandum der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute, München-Mainz 1973; die darin enthaltenen Thesen auch in: MD 24 (1973) 28–31.
- Accra 1974. Sitzung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung. Berichte, Reden, Dokumente, hrsg. v. G. Müller-Fahrenholz = Beiheft zur Ökumenischen

chen herausgefordert, im Sinn von 1 Thess 5,21 sich selbst und ihre Beziehungen zu den anderen Kirchen bis auf den Grund zu prüfen.

1.2. *Die Sendung der Kirche als Voraussetzung des kirchlichen Amtes*

Unter «kirchlichem Amt» verstehen wir einen Auftrag, der einzelnen Gliedern der Kirche zuteil wird, in dem aber gleichzeitig zum Ausdruck kommt, daß die ganze Kirche beauftragt ist, sich so von Jesus «senden» zu lassen, wie dieser vom Vater «gesandt» ist (Joh 20,21). Die Sendung der Kirche empfängt ihre Inhalte und Ziele von der Sendung Christi: Erkenntnis Gottes in Geist und Wahrheit (Joh 4,23f.), Leben (Joh 1,4), Friede (Joh 14,27), Freiheit (2 Kor 3,17), vollkommene Freude (Joh 17,13), Versöhnung (2 Kor 5,18–20), Gemeinschaft (1 Joh 1,3.7), Einheit (Joh 17,11). In diesem Sendungszusammenhang hat all das seinen Sinn und seine Dringlichkeit, was wir über den Auftrag der Kirche und in der Kirche in seinen grundlegenden Bestimmungen als «Amt» zu verstehen suchen.

Rundschau 27, Korntal 1975, 109–139 (Das Amt); Teilausg.: Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt. Drei Erklärungen, erarbeitet und autorisiert von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, hrsg. v. G. Müller-Fahrenholz, Frankfurt a.M. 1975, 21–51 (Das Amt).

- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund. Bericht der Theologischen Kommission zum Dokument von «Glauben und Kirchenverfassung» EINE TAUFE – EINE EUCHARISTIE – EIN AMT, Dezember 1976, 19–28.
- Glaube, Kirche, kirchliche Dienste, zusammengestellt und kommentiert v. A. Müller (in: Die Synode zum Thema... Eine Taschenbuchreihe mit den Ergebnissen der Schweizer Synode 72), Zürich-Einsiedeln-Köln 1977, 97–129 (Gestalt der Gemeinschaft, Vorlage III).
- Auf dem Wege zu einem ökumenischen Konsensus über Taufe, Eucharistie und Amt. Eine Antwort an die Kirchen = Faith and Order Paper 84, Genf 1977.
- Die Gegenwart Christi in Kirche und Welt. Gespräche zwischen dem Reformierten Weltbund und dem Sekretariat für die Einheit der Christen der Römisch-katholischen Kirche, 1970–1977. Genf-Vatikan 1977, 36–44 (Das Amt).

Nicht mehr berücksichtigt werden konnten: Das geistliche Amt in der Kirche. Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission, Paderborn–Frankfurt a.M. 1981. – Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M.–Paderborn 1982, 29–49 (sog. «Lima-Papier»).

Zahlreiche Texte sind abgedruckt in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982, hrsg. v. H. Meyer, H. J. Urban, L. Vischer. Paderborn–Frankfurt a.M. 1983.

1.3. *Einheit und Gemeinschaft unter dem Sendungsauftrag*

Wer sich dieser Sendung verpflichtet weiß, der steht in einer Gemeinschaft und Einheit, die größer und tiefer ist als alle Unterschiede der Gaben und Dienste (auch als alle Unterschiede in den Auffassungen über Strukturen und Formen, in denen der Auftrag zu realisieren ist; vgl. unten 1.7. und 1.8.). Je deutlicher der Sendungszusammenhang bleibt, je weniger er durch andersartige Motive überlagert wird, umso mehr bleiben Christen «ein Herz und eine Seele» (Apg 4,32), umso besser dienen Verschiedenheiten dazu, die Gemeinschaft lebendig zu entfalten, statt sie in Frage zu stellen (vgl. 1 Kor 12,12–30). So sehr es sich dabei um das Geschenk aller Geschenke, den Heiligen Geist, handelt, so wenig ist diese Gemeinschaft mühelos und spannungslos. Der Kirche hat die Einheit und Gemeinschaft, aus der und zu der sie lebt, immer wieder große Schwierigkeiten des Verständnisses und der Praxis bereitet. Eine Kirche, die dafür arbeiten und kämpfen muß, das zu bleiben und immer wieder neu und besser zu sein, was sie sein soll, benötigt den besonderen Einsatz der in ihrer Mitte mit einem kirchlichen Amt Betrauten.

1.4. *Die Realität der Spaltungen als Verpflichtung zur Einheit*

Die Spaltungen – wie im 5., 11., 16., 19. Jahrhundert –, in deren Folge wir uns heute als verschiedene «Kirchen» mit Problemen gegenseitiger Anerkennung gegenüberstehen, haben den Auftrag aller Kirchen und aller Christen, zu ihrer Einheit Sorge zu tragen, erschwert, aber umso dringlicher werden lassen. Keine der im Lauf der Geschichte gewordenen besonderen Kirchenorganisationen, so sehr jede in ihrer Weise die eine Kirche Jesu Christi zu vergegenwärtigen beansprucht, kann außer acht lassen, daß sie mit diesem Anspruch nicht allein steht. Wo Christen in wichtigen Fragen des Glaubensverständnisses oder der Struktur verschiedene Wege eingeschlagen haben, können sie einander nicht mehr als Gefährten einer ungebrochenen Weggemeinschaft anerkennen.

Wo es aber am Gegebenen mangelt, bleibt die gemeinsame Aufgabe. Durch verschiedene Konfessionen wird das eine Bekenntnis zu Jesus Christus, durch verschiedene Kirchenorganisationen wird der eine Leib Christi aus dem Bereich des Gegebenen – in dem die Kirche niemals

problemlos hat ruhen können – umso deutlicher in den Bereich der Aufgabe, des Auftrages, des Amtes versetzt. Der Heilige Geist, den jede besondere Kirche für sich erbittet, ist nicht der Geist einer besonderen Kirche, sondern der Kirche Jesu Christi. Es läßt sich schwer vorstellen, daß in diesem Geist die Gemeinschaft, welche die Glieder einer bestimmten Kirche miteinander verbindet, wächst, ohne daß diese eine Kirche gleichzeitig vom Geist zur tieferen Gemeinschaft mit allen anderen Kirchen getrieben wird, die um den gleichen Heiligen Geist bitten.

1.5. *Das kirchliche Amt – ein Dienst in der eigenen und an den anderen Kirchen*

Wer also den besonderen Auftrag eines «Amtes» in der Kirche erhalten hat, der ist damit nicht nur zum Diener seiner besonderen Kirchengemeinschaft, sondern auch zum Diener der Kirche überhaupt bestellt; und diese ist eine übergreifende Gemeinschaft, zum Abbau des Trennenden, zum Aufbau des Einigenden berufen. So hat das kirchliche Amt in allen seinen Ausprägungen wesentlich mit der Einheit aller Christen und Kirchen zu tun.

1.6. *Die Bedeutung der jeweiligen Amtsstruktur für die anderen Kirchen*

Damit ist jedem Christen neben der Amtsstruktur der eigenen Kirche auch diejenige anderer Kirchen in gewisser Weise ans Herz gelegt. Ihn interessiert die Sendung, die von Christus ausgeht, nicht nur bei den Amtsträgern der eigenen Konfession. Die Ökumenischen Konferenzen unseres Jahrhunderts *und* das Zweite Vatikanische Konzil haben uns gezeigt: Keine Kirche kann beanspruchen, ihre eigenen Strukturen seien für die Einigung der Christen alleingültig. Einheit der Christen kann von keiner Kirche ohne Rücksicht auf die Strukturen der anderen (etwa im Kampf gegen sie und mit der Forderung, alle anderen müßten zur Struktur einer bestimmten Kirche «zurückkehren») erstrebt und erlebt werden.

1.7. *Unterschiede weder belanglos noch unüberwindbar*

Im Lichte der allen Christen zuteilgewordenen und aufgegebenen Sendung werden Unterschiede weder gleichgültig noch unüberwindbar, sondern erfahren eine Bewertung und Rangordnung. Es kommt dann weder zur Illusion, alle Schwierigkeiten ließen sich als harmlos und unwesentlich sogleich *aus* dem Weg räumen, noch zum resignierten Eindruck, zu viele Schwierigkeiten stünden weiterer gegenseitiger Annäherung hindernd *im* Weg. Eine der Kirche als Sendungsgemeinschaft verpflichtete Theologie vermag es, auch dort, wo sie Schwierigkeiten *auf* dem Weg begegnet, auf diesem Weg weiterzuschreiten.

1.8. *Das Amt* der *Kirche, das Amt* in *der Kirche*

Wenn also die Kirchen *von innen her* zu verstehen und zu werten suchen, welchem Grundauftrag ihre verschiedenen Amtsstrukturen verpflichtet sind, vermögen sie zu sehen, daß es nicht nur eine allen Kirchen gemeinsame Sendung oder Aufgabe (Amt *der* Kirche) gibt, sondern auch *in* allen Kirchen, so wahr keine ohne besondere Beauftragte auskommt, so etwas wie ein *kirchliches Amt* (Amt *in* der Kirche) zu finden ist. Auch wo man zwischen vollkommeneren und weniger vollkommenen Ausprägungen dieses Amtes unterscheidet, geht es doch um Ausprägungen des gleichen kirchlichen Amtes.

1.9. *Schwierigkeiten mit dem Amt heute*

In den verschiedenen Kirchen begegnet der im kirchlichen Amt wahrgenommene Auftrag heute gleichen oder ähnlichen Schwierigkeiten. Um den Anforderungen unserer Zeit gerecht zu werden, verlangen die Kirchen von ihren Amtsträgern Leitung und Rat, Ermutigung und Aufbau, immer neue Markierungen der Wege, auf denen die Kirche ihrer Sendung folgt. Jede Unklarheit, Mut- und Freudlosigkeit, die sich bei den Amtsträgern verbreitet, jede Entartung ihres Auftrags zur Routine trägt entscheidend dazu bei, daß die Kirche den Strömungen und Mächten der Zeit hilflos, ohne Vollmacht begegnet. Und umgekehrt konzentrieren Gleichgültigkeit, Unsicherheit und Zweifel, wenn sie sich unter Christen verbreiten, ihre Angriffe auf die Träger des kirch-

lichen Amtes: Man fühlt, wie sehr man kundiger und vollmächtiger Leitung bedürfte, vermißt diese bei den Amtsträgern und fragt schließlich, ob «beamtetes Christentum» der Kirche überhaupt dienlich sei, ob es ihren Weg nicht eher erschwere oder verbaue. So wird die Kirche durch das Amt in ihrer Mitte, das ihr in den heute sich verbreiternden Krisenströmen helfen soll, sich zurechtzufinden, doch auch in diese Krisenströme hineingezogen. Mit anderen Traditionen und Einrichtungen unseres Lebens findet sich das kirchliche Amt heute insbesondere durch die Krise der Autoritäten und durch die Krise der Institutionen betroffen und hat deshalb eine Krise seiner Identität zu erleiden.

1.10. *Krise der Autoritäten*

Die allerverschiedensten Instanzen, die für sich irgendeine besondere «Sendung», zur Wahrheit zu leiten, einen besonderen Auftrag, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, beanspruchen und sich dabei auf Privilegien oder Prioritäten des Alters, der Geschichte, der Bildung oder eines überkommenen Auftrags berufen, müssen heute die Bestreitung solcher Geltungsansprüche erfahren.

Hier stellen sich besondere Aufgaben für Träger des kirchlichen Amtes, die zwar ihren Auftrag aus dem eigenen Kontext des christlichen Glaubens verstehen, aber auch mit denen, die in anderen Kontexten in analoger Weise fragen, wie heute verantwortungsvoll mit Autoritätsansprüchen, eigenen und fremden, umzugehen sei, viel Erfahrung und Verständnis teilen können. Sie treten den außerhalb des christlichen Kontextes von der Krise der Autoritäten Betroffenen schon darum brüderlich verstehend gegenüber, weil sie ja in ihrem Kontext die kritischen Fragen nicht weniger brennend gestellt bekommen und empfinden.

Zum Beispiel wird gefragt, wie sich in einer Gemeinde, deren Lebens- und Organisationsprinzip doch der Heilige Geist ist, die Leitungsfunktionen zu anderen Funktionen verhalten; wie sich der in besonderer Weise zum kirchlichen Amt Berufene – etwa der ordinierte, hauptamtliche Pfarrer – zu denen, die seine «Mitarbeiter» im gleichen Amt sind, verhalte. Je schärfer und spezifischer solche Fragen gestellt werden, umso spezifischer christlich können sie auch beantwortet werden. Das spezifisch Christliche solcher Fragen und Antworten scheint

sich aber nicht auf bestimmte Konfessionen zu beschränken. Hier kommt zur Sprache, was alle Kirchen auf dem Herzen haben, wenn es sich um Fragen der Autorität handelt.

1.11. *Krise der Institutionen*

Viele der Schwierigkeiten, mit denen Amtsträger verschiedener Konfessionen zu tun haben, scheinen die Züge der Krise zu tragen, in der heute alle Institutionen stehen, seien es kirchliche, staatliche, gesellschaftliche, kulturelle oder wirtschaftliche. Für die Kirche ist die Infragestellung ihrer Institutionen heilsam, wenn sie daraus lernt, in diesen Institutionen nicht falsche Sicherheit und fragwürdiges Ansehen in dieser Welt zu suchen, vielmehr ebendiese Institutionen unermüdlich daraufhin zu prüfen, wieweit sie dem Willen Gottes in Jesus Christus entsprechen, wieweit sie der Welt das Evangelium näherzubringen vermögen. Schärfer als jede von außen kommende Kritik an der «Institution Kirche» muß die Selbstprüfung sein, mit der die Kirche die Grenze zwischen der Dienlichkeit, ja Notwendigkeit ihrer besonderen Dienste und den gefährlichen Möglichkeiten ihres Mißbrauchs sieht: Wo tritt an die Stelle des Willens Gottes der Wille zur reinen Selbsterhaltung, ja Selbstglorifizierung, wo an die Stelle der Vermittlung des Evangeliums dessen Anpassung an die Strömungen und Mächte der Zeit, seine Auslieferung an alle Moden? Das kirchliche Amt in seiner traditionellen Gestalt scheint heute, in einer Welt voll Wechsel und Bewegung, sich als eine sichere und bewährte Institution anbieten zu können. Damit aber gerät es auch unter den Verdacht eines Immobilismus, der immer weniger dem entspricht, was weitherum die Christen von ihren Amtsträgern erwarten, und der den Anforderungen eines konkreten Zeugnisses in dieser Welt nicht gerecht würde.

1.12. *Identitätskrise*

In seiner traditionellen Gestalt – Verkündigung der biblischen Botschaft in Predigt und Unterricht, Spendung der Sakramente, Seelsorge, Teilnahme an der Gemeindeleitung, Fürsorge – scheint das kirchliche Amt von seinem Träger so zahlreiche, sehr verschiedene Qualitäten zu verlangen, wie eine einzige Person sie kaum vereinen kann. Diese

Schwierigkeit, so lange sie schon bestanden haben mag, tritt heute, in einer Welt, die alles Handeln dem Gesetz der Spezialisierung unterwirft, erst ins volle Licht. Ferner scheint ein kirchlicher Amtsträger der traditionellen Art als kirchlicher Funktionär mit privilegierter gesellschaftlicher Stellung dem gewöhnlichen menschlichen Leben mit seinen Schwierigkeiten und Verheißungen, seinen glücklichen oder unglücklichen Erfahrungen zu ferne gerückt zu sein.

Starke Gehorsamsbindung an Vorgesetzte oder Furcht, Unruhe unter die Gläubigen zu tragen, können nicht nur die Freude an Experimenten ersticken, sondern sogar zu Amtsroutine und Amtskonformismus führen, in denen die persönliche Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart und der Zukunft aufgehört hat.

Hier liegen die Gründe dafür, daß nicht wenige kirchliche Amtsträger heute versucht sind, ihr Amt aufzugeben oder doch wenigstens, in mehr oder weniger offensichtlicher Weise, auf besondere Dienstleistungen zu reduzieren oder abzubiegen, die wohl innerhalb eines voll ausgeübten kirchlichen Amtes einen guten Sinn haben könnten, dieses aber nicht auszufüllen und voll auszudrücken vermögen.

Können wir schon hier von einer Identitätskrise des kirchlichen Amtes sprechen, so tritt eine solche noch schärfer und grundsätzlicher bei denen auf, die sich wohl durch das Evangelium (etwa im Sinn einer persönlichen Sendung) berufen glauben, ihre Berufung aber an keine besondere kirchliche Institution binden wollen, so daß sie sich weigern, zu einem besonderen kirchlichen Amt sich konsekrieren oder ordinieren zu lassen. Bekanntlich hat die Zahl solcher (zeitweiliger oder endgültiger) Weigerungen in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Die Identitätskrise des kirchlichen Amtes wird auch von Christen, die nicht persönlich von ihr betroffen sind, empfunden, sei es, daß man sich angesichts so vieler Theologen, die hier Schwierigkeiten haben oder machen, um die Zukunft des kirchlichen Amtes sorgt und die Zersetzung und Zerstörung der kirchlichen Substanz beklagt, sei es, daß man hier die Geburtswehen einer Erneuerung des apostolischen Zeugnisses ahnt und das noch tastende Suchen nach neuen Formen mit Sympathie verfolgt.

Auch am Rande der Kirche und außerhalb ihrer reagiert man nicht einheitlich: Den einen bereitet es Verdruß, wenn kirchliche Amtsträger sich nicht verhalten, wie es den gewohnten Erwartungen entspricht; ein Stück der vertrauten Welt und der herkömmlichen Ordnungen scheint da abzubröckeln. Andere begrüßen es, wenn Vertreter des

kirchlichen Amtes, dessen traditionelle Gestalt ihnen nicht viel zu sagen hat, ihnen als «Menschen wie du und ich» vorkommen, denen die Formen und Interessen des modernen Lebens nicht fremd sind.

1.13. *Die Krise des Amtes – eine gemeinsame Not*

Was immer an diesen Krisenzeichen uns gefährlich oder verheißungsvoll erscheinen mag, wie immer wir im einzelnen den Irrtum oder die Wahrheit sehen mögen, ob es hier um Erfahrungen gehe, die wir selber mit dem kirchlichen Amt machten, oder um das, was uns an den Erfahrungen anderer – besonders von Amtsträgern anderer Kirchen – interessierte, so handelt es sich hier jedenfalls um einen offensichtlichen, weitverbreiteten Zusammenhang von Phänomenen. Handelt es sich in unseren verschiedenen Kirchen um analoge Probleme oder gar um die gleiche Not, wenn wir uns mit der Krise des kirchlichen Amtes auseinandersetzen? Weist uns die *gemeinsame Not,* die wir mit unserem jeweiligen kirchlichen Amt haben, nicht darauf hin, daß wir auch im Hinblick auf das kirchliche Amt einander näher stehen, als es von anderen Aspekten aus betrachtet scheinen mag?

Die Kirchen, aus denen unsere Kommission bestellt worden ist, und andere Kirchen, an deren Erfahrungen wir teilhaben dürfen, erhalten in dieser Frage einen besonders dringlichen Aufruf, nicht nur Nöte und Probleme, sondern auch Verheißungen und Segnungen miteinander zu teilen. Die Segnungen, die jede einzelne Kirche von ihrem besonderen kirchlichen Amt empfangen hat, können auch anderen Kirchen zugute kommen. Die Gemeinschaft des Betens und Suchens, die zwischen vielen Vertretern institutionell noch getrennter Ämter schon entstanden ist, kann sich noch weiter verbreitern und vertiefen.

1.14. *Divergenzen in Amtsverständnis und Amtswirklichkeit*

So viel echte Gemeinsamkeit konfessionsverschiedene Christen erfahren, wenn sie sich mit den not- und verheißungsvollen Problemen des kirchlichen Amtes befassen, so deutlich wird ihnen dabei auch, wie weit sie noch von voller Gemeinschaft entfernt sind. Zusammen mit der Eucharistie markiert das kirchliche Amt den Bereich, in dem das ökumenische Streben heute am dringlichsten und zugleich am schwierig-

sten ist. Konvergierende und divergierende Faktoren machen hier einander das Feld streitig. Das kirchliche Amt, das doch in allen Kirchen Christus als den einen Grund ihres Glaubens und den einen Quell ihres Lebens verkündigt, das gleiche Amt scheint in seiner konkreten Ausprägung und Praxis hüben und drüben das Trennende in den Vordergrund zu rücken und zu einem großen Hindernis für diejenigen zu werden, die nach voller gottesdienstlicher Gemeinschaft und gegenseitiger Anerkennung der Kirchen streben. Die Rede von einer über die Konfessionsgrenzen hinausgehenden Sendungsgemeinschaft der Kirchen scheint nicht zuletzt wegen der Divergenzen im kirchlichen Amt zu ferne von der kirchlichen Alltagswirklichkeit.

1.15. *Die bestehenden Gemeinsamkeiten verlangen nach Ausweitung*

Bedeutet der jetzige Zustand, daß es nicht mehr lange gehen wird, bis alle Möglichkeiten gegenseitiger Annäherung ausgeschöpft sein werden? Oder soll er uns nicht eher anspornen, diese Möglichkeiten besser zu untersuchen, die jetzt noch bestehenden Schwierigkeiten gründlicher auf ihre Überwindbarkeit hin zu prüfen? Die Einheit, die uns jetzt schon verbindet, ist mehr als eine bloße Interessengemeinschaft, die sich nach Belieben aufkündigen ließe. Was wir an Gemeinschaft schon haben, fordert tiefere Gemeinschaft. Die bestehenden Schwierigkeiten sind nicht von der Art, daß man sich nach Belieben um sie bemühen oder auch nicht bemühen könnte. Sie gleichen einer schmerzhaften Krankheit, deren Behandlung sich nicht aufschieben läßt.

1.16. *Vergleichbarkeit der Funktionen der Ämter zwischen den Kirchen*

Katholische und reformierte Amtsträger haben heute nicht nur mit sehr ähnlichen Problemen zu tun (s.o.), sondern sind auch in ihren Funktionen so vielfach vergleichbar, daß es einläßlicher theologischer Überlegungen bedarf, um das Identische vom bloß Analogen abzugrenzen. Phänomenologisch überwiegt der Eindruck, nicht nur bei Außenstehenden, sondern auch in den Gemeinden, daß ein katholischer und ein protestantischer Gemeindepfarrer in ihren verschiedenen Kirchen die gleiche Funktion und Aufgabe haben. Dieser Eindruck hat sich,

seitdem allerlei Sonderformen des kirchlichen Amtes neben das traditionelle Gemeindepfarramt getreten sind, eher noch verstärkt. Denn die in allen Kirchen zunehmende Spezialisierung gehorcht den gleichen Anforderungen der heutigen Welt. Es verwundert nicht, daß auf dem Gebiet solcher Spezialdienste die ökumenische Zusammenarbeit besonders intensiv ist. Doch auch bei den nichtspezialisierten Gemeindepfarrern haben die vielen gemeinsamen Aufgaben und Nöte den Wunsch nach vertiefter Gemeinschaft verstärkt. Wo immer aber aus den Gemeinsamkeiten, in denen man sich trifft, die eigentliche Gemeinschaft erwächst, begegnet man sich als Träger des gleichen Amtes, nicht nur vergleichbarer Funktionen.

1.17. *Amtsträger verschiedener Kirchen als Teilhaber an der* einen *Sendung Jesu Christi*

Wenn eine Kirche bestimmte Glieder als Träger eines Amtes in ihrer Mitte bezeichnet, sieht sie in solcher Beauftragung einen besonderen Anteil an der Sendung, die von Christus ausgeht, und sie nimmt sie als Gesandte Christi in ihrer Mitte an. Träger des kirchlichen Amtes werden also von verschiedenen Kirchen bezeichnet, doch als Gesandte des einen Christus. Amtsträger verschiedener Kirchen und Konfessionen sollten einander nicht begegnen, ohne solche Gemeinsamkeit des einen Amtes aneinander zu erkennen und sich gegenseitig in dieser Gemeinsamkeit anzuerkennen. Diese grundlegende Erkenntnis einer gemeinsamen Berufung verlangt, sich in immer weiteren Erfahrungen des Gemeinsamen zu entfalten und sichtbar zu werden. Wenn die konkreten Ausprägungen, die das kirchliche Amt in den verschiedenen Konfessionen erhalten hat, dieses nicht zu etwas ganz anderem als dem Amt, das wir oben (1.2.) nach Ursprung und Ziel zu umschreiben versuchten, gemacht haben, dann lebt auch in ihnen, so unterschiedlich sie sich auch gestaltet haben, etwas von der Einheit (nach Ursprung und nach Ziel, vgl. Joh 17,11.21–23) des kirchlichen Amtes weiter, d. h. gehören sie weiter alle in einen Sendungszusammenhang.

1.18. *Bisher unüberwindliche Verschiedenheiten*

Das Problematische und Unbefriedigende im Verständnis und in der Praxis des kirchlichen Amtes liegt dann nicht bei den Gemeinsam-

keiten, sondern bei den Verschiedenheiten. Bei diesen ist so beunruhigend und herausfordernd, daß sie sich nicht als bloße Unterschiede der Färbung oder Betonung (in den Akzidenzien oder Akzenten) auf die Seite schieben lassen. Sie erscheinen vielmehr um so weniger gleichgültig und leicht, je genauer und voller man verstehen will, wie die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche lebt und wirkt. Die wichtigsten dieser Unterschiede betreffen: das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Priestertum (aller Gläubigen) und dem besonderen Priestertum (der kirchlichen Amtsträger), die Übertragung des Amtes (durch die Gemeinde oder durch den Bischof als Amtsnachfolger der Apostel), im Zusammenhang damit: die Frage der «apostolischen Sukzession» (was darunter zu verstehen sei und wieweit eine Gemeinschaft sie nötig habe, um als Kirche i.e.S. zu gelten) und diejenige der verschiedenen Aufteilungen oder Stufen des kirchlichen Amtes (s. Teil 2).

1.19.1. *Verschiedenheit und Gemeinsamkeit im Verständnis des Priestertums*

Wenn jegliche Art von christlichem Priestertum (vgl. u. 2.10.1.–3.) im Priestertum Christi (vgl. Hb 4,14–5,10; 7,1–10,22) Ursprung und Berechtigung hat und dieses ein wichtiger Aspekt der Sendung Christi ist, dann eignet der Sendung der Kirche, die ihre Inhalte und Ziele aus der Sendung Christi empfängt (s.o. 1.2.), ebenfalls das Priestertum als wichtiger Aspekt, sei es im Hinblick auf die Sendung der ganzen Kirche, sei es im Hinblick auf die Aufträge, die einzelnen Amtsträgern in der Kirche zuteil werden. Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen (1 Pt 2,9) und das besondere Priestertum kirchlicher Amtsträger können nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wenn nun aber in den vorreformatorischen wie auch den anglikanischen Kirchen in erster Linie ordinierte Amtsträger als «Priester» bezeichnet werden, die protestantischen Kirchen aber darauf Wert legen, daß eigentlich alle Gläubigen Priester seien, so ist das zwar eine Divergenz, ist aber nicht so zu verstehen, daß die Erwägungen irgendeiner Konfession über das Priestertum *entweder* auf das ordinierte Amt *oder* auf das Amt der ganzen Kirche und die Beauftragung aller Gläubigen zu beschränken sind. Die Divergenz betrifft nicht die Frage, ob das allgemeine oder das besondere, ordinierte Priestertum «das richtige» sei, sie betrifft auch nicht einfach die Vorordnung des einen gegenüber dem anderen, sondern die

Weise, in der diese beiden Ausprägungen des Priestertums (nicht zwei «Priestertümer») gegenseitig aufeinander bezogen werden. Wie man aber auch immer die Unterschiede beschreibt, sie gehen tiefer, als wenn es sich um bloße Betonungsverschiedenheiten handelte.

1.19.2. So ernst man aber solche Verschiedenheiten nimmt, so dürfte gerade das Beispiel des Priestertums zeigen, daß von zwei verschiedenen kirchlichen «Ämtern» – hier einem katholischen (amtspriesterlichen), dort einem reformatorischen (allgemeinpriesterlichen) – keine Rede sein kann. Von zwei verschiedenen Positionen und Richtungen können wir gemeinschaftlich auf den einen Fixpunkt blicken, an dem sie beide zu orientieren sind. Die Lösung dieser Aufgabe liegt keineswegs auf der Hand. Wir dürfen aber auch nicht meinen, diese Aufgabe bleibe notwendigerweise unlösbar. Von unseren erhofften Verständnisfortschritten hinsichtlich des kirchlichen Amtes gilt, was auch vom Amt selbst in seinen verschiedenen Formen zu sagen ist: Sie sind nicht Bedingung für die Gegenwart Jesu unter uns, sondern deren Folge.

1.20. *Trennung der Kirchen und Trennung im Amtsverständnis – was ist primär?*

Aber ist uns nicht gerade einfach darum verwehrt, von der Einheit und Gemeinschaft des kirchlichen Amtes – einer noch nicht vollständigen, aber uns doch schon im Gebet und im Suchen verbindenden Einheit – zu reden, weil unsere Kirchen noch getrennt sind? Die Frage muß verneint werden; denn die Kirchentrennung ist keine für sich bestehende Tatsache. Gerade die Verschiedenheit im Verständnis des kirchlichen Amtes ist eine der Wurzeln dieser Trennung. Je näher wir uns im Verständnis und in der Praxis des kirchlichen Amtes kommen, umso näher kommen wir uns auch als Kirchen.

1.21. *Die Bedeutung von Amt und Eucharistie bei der heutigen Trennung*

Dies wird überaus deutlich darin, daß in der Feier der Eucharistie die Gemeinschaft noch besonders zu wünschen läßt. Daß solcher Mangel – ausgerechnet in der Feier des «Sakramentes der christlichen Einheit» – zu einem beträchtlichen Teil auf die noch fehlende Gemein-

schaft im kirchlichen Amt zurückgeht, daß also die Frage des kirchlichen Amtes schon um der Eucharistie willen nicht auf die Seite geschoben werden kann, haben schon viele kirchliche Verlautbarungen betont [4].

1.22. *Was heißt Anerkennung der Ämter und wie weit ist sie schon fortgeschritten?*

Wenn die noch fehlende Gemeinschaft im kirchlichen Amt angesprochen wird, dann geht es nicht nur um noch bestehende Verschiedenheiten in Verständnis, Gestaltung und Praxis dieses Amtes, sondern auch, und zwar entscheidend, darum, daß eine volle gegenseitige Anerkennung unserer kirchlichen Ämter nicht vorliegt. Bei dem so oft genannten Desiderat «Anerkennung der kirchlichen Ämter» geht es um einen sehr komplexen Sachverhalt. Diesen klären zu helfen, ist ein wichtiges Anliegen der vorliegenden Untersuchungen und Vorschläge. Es ist nicht einfach vorauszusetzen, daß die Ämter der protestantischen Kirchen von der katholischen Seite als ungültig betrachtet werden. In dieser direkten Weise ist von der römisch-katholischen Kirche niemals etwas entschieden worden. Wohl aber hat diese klar entschieden, was ein gültiges Amt ist, und was es zu einer gültigen Ordination braucht. Wenn nun, wie in diesem Text versucht wird, ein Verständnis der Gültigkeitskriterien für das kirchliche Amt entwickelt wird, in dem sowohl die katholische als auch die protestantische Seite ihr Verständnis des für das Amt und die Bestellung (Ordination) dazu Wesentlichen erkennen kann, dann ergibt sich die Frage, ob die Nichtanerkennung des Amtes der protestantischen Kirchen von katholischer Seite noch sachlich begründet sei oder ob nicht schon genügend Gemeinsamkeiten für eine Anerkennung gegeben seien.

Auch die protestantischen Kirchen stehen vor noch nicht geklärten Fragen, die ihr Verständnis des katholischen kirchlichen Amtes betref-

[4] Vgl. Vatikanum II, Ökumenismusdekret «Unitatis redintegratio», Artikel 22: «Obgleich bei den von uns getrennten Kirchlichen Gemeinschaften die aus der Taufe hervorgehende volle Einheit mit uns fehlt und obgleich sie nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes (propter sacramenti Ordinis defectum) die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (substantia) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben ...»

fen. Inwiefern vermag das kirchliche Amt, wie es die römisch-katholische Kirche kennt und übt, den wahren katholischen Charakter dieser Kirche (und damit ihre Gemeinschaft mit den protestantischen Kirchen) zu verdeutlichen, und zwar auch in den Augen der Protestanten? Wie weit vermag es, anstatt die *una sancta* für sie undeutlich zu lassen oder gar zu verdunkeln, der volleren Gemeinschaft der Kirchen förderlich werden?

2. Das Amt der Kirche, Amt und Ämter in der Kirche

2.1. *Amt* der *Kirche als Grundlage des Amtes* in *der Kirche*

«Kirchliches Amt» ist nach Inhalt und Ziel (vgl. oben 1.2.) die Sendung und der Auftrag der ganzen Kirche und gleichzeitig jeder Auftrag an einen einzelnen in der Kirche, an dieser Sendung so teilzunehmen, wie ein Glied des Leibes auf seine besondere Weise am Leben aller Glieder teilnimmt und seinen Teil zum Leben des Leibes beiträgt. Versöhnung, das Werk Christi (2 Kor 5,18–21), gewinnt in der Kirche als seinem Leib Gestalt (Kol 1,18–24), wobei einzelne, wie Paulus, als «Diener» des Versöhnungsgeschehens (Kol 1,23.25) mit dem «Amt (oder: dem Dienst, diakonia) der Versöhnung» betraut werden (2 Kor 5,18). Bei allem, was wir über das Amt *der* Kirche (im Folgenden 2.2.–2.13.) und über Ämter *in* der Kirche, in denen das Amt der Kirche sich differenziert und entfaltet (2.14.–2.28.), sagen, geht es um die Erfordernisse dieses Grundauftrages, den Paulus das «Amt der Versöhnung» nennt.

2.2. *Amt* der *Kirche als ihr Grundauftrag*

Unter «dem Amt der Kirche (Gemeinde)» verstehen wir den Auftrag, der alle ihre Handlungen umgreift, ihre *raison d'être* oder *raison d'agir*. Nichts, was die Kirche ist oder tut, darf im Widerspruch zu diesem Auftrag stehen. Er bestimmt ihren ganzen Lebenszusammenhang als ihre «Sendung», ihren Grundauftrag oder Gesamtauftrag. Die Kirche schuldet Jesus Christus immer Rechenschaft darüber, wie treu sie ihrem Amt ist.

2.3. *Amt der Versöhnung*

Mit «Amt der Versöhnung» ist nicht ein Teil oder Aspekt des Amtes der Kirche gemeint, sondern ihr ganzer Auftrag, neben dem es keinen andern gibt. Das Werk der Versöhnung umfaßt Liebe, Freiheit, Frieden, alles Heil, das aus dem Versöhnungswerk Christi uns zugedacht ist. Das ist das Evangelium, dessen «Schuldner» wir «allen Menschen» gegenüber geworden sind (Röm 1,14; 1 Tim 2,4). Die Fähigkeit, aus der neuen Beziehung zu handeln, die zwischen Gott und Mensch und unter den Menschen entstanden ist («neue Schöpfung» nach 2 Kor 5,17) hat die Kirche nicht aus sich selbst. Auch wo es der Kirche wirklich gelingt, in Liebe, Freiheit, Frieden Menschen zusammenzuführen, handelt sie aus einer Kraft, die sie nicht «macht», sondern «bezeugt», da es immer ihr gegebene Versöhnung ist, womit sie ihren Auftrag erfüllt.

2.4. *Das eine Zeugnis und seine Entfaltung in vielen Diensten*

Das Zeugnis (s. o.) der Versöhnung ist keine Kollektivhandlung, geschieht nicht *unisono,* sondern durch viele individuelle Zeugen, in mancherlei Formen, aufgrund vieler Begabungen (Charismen). Das Amt der Kirche läßt sich ohne diese Vielfalt gar nicht denken, und es gehört zu diesem Amt, dieser Vielheit nicht im Wege zu stehen, zu ihrer Entfaltung Sorge zu tragen, «den Geist nicht zu dämpfen» (1 Thess 5,19). Es besteht kein Gegensatz, sondern ein notwendiger Zusammenhang zwischen dem Amt der Kirche und den Charismen in der Kirche in all ihrer Vielfalt und Spontaneität.

2.5. *Die Ordnung der vielen Dienste bzw. der Charismen*

Als Amt der Versöhnung hat es aber das kirchliche Amt nicht nur mit dem Zeugnis der Versöhnung in all seiner Mannigfaltigkeit zu tun, sondern auch mit der rechten Wirksamkeit dieses Zeugnisses. Wenn die Charismen sich gegenseitig in die Quere kommen, dann dienen sie nicht einer gemeinschaftlichen Versöhnung, verfehlen ihr Ziel, werden zum Selbstzweck. So wahr das Amt der Kirche aus der Versöhnung kommt und auf Versöhnung zielt, so sorgt es dafür, daß die Charismen

aufeinander hingeordnet bleiben, die Gemeinde aufbauen, statt sie in Sonderinteressen zu verzetteln. Bleiben die Charismen in den Versöhnungszusammenhang, dem sie entstammen, eingeordnet, ergänzen und entsprechen sie einander.

2.6.1. *Die Grundfunktionen martyria, leiturgia, diakonia verbinden alle Dienste*

Das Amt der Kirche, das Amt der Versöhnung lebt und wirkt nicht abseits der Charismen, sondern aus ihnen und in ihnen.

Was der Ordnung dieser Charismen, ihrem einhelligen, versöhnenden Wirken dient, ist selber Charisma. Hierzu gehören: 1) die Gabe, dem Zeugnis der Versöhnung treu zu bleiben (sich nicht durch irgendwelche Mächte von ihm ablenken zu lassen, nicht unscharf, nachlässig, lau im Zeugnis zu werden); 2) die Gabe, eine lobende, dankende, anbetende Gemeinde um dieses Zeugnis zu sammeln (im Ablegen und Empfangen des Zeugnisses eine gottesdienstliche Gemeinschaft mit Christus und untereinander zu bilden); 3) die Gabe, mit der Kraft dieses Zeugnisses menschliche Nöte aufzuspüren und es mit ihnen aufzunehmen (das Zeugnis der Liebe im Dienst der Liebe wirksam werden zu lassen). Diese drei Gaben sind als zentrale Funktionen des Amtes der Kirche weithin anerkannt, etwa unter den Begriffen *martyria* (Zeugnis i.e.S., Verkündigung), *leiturgia* (Gottesdienst i.e.S., in dem das Zeugnis sich mit der Feier des Lobes und Dankes und den Sakramenten verbindet) und *diakonia* (Dienst an der Gemeinschaft, Liebesdienst). Ebenso besteht Einverständnis, daß diese drei Grundfunktionen eng zusammenwirken und ineinandergreifen. Nur wo sie zusammenwirken, kann das Zeugnis der Versöhnung ohne Entstellung und Verkümmerung sich wirksam entfalten.

2.6.2. Das Amt der Versöhnung vermag dann, treu, lebendig und unermüdlich in vielen Ausdrucksformen der *Verkündigung* der «großen Taten Gottes» zu dienen (Apg 2,8–11). Es versteht dann, sich in *Gottesdienst und Sakramenten* der Gegenwart Christi vergewissern zu lassen, ohne die all unser Reden von Gott und Wirken in seinem Namen unversöhnt, leer bliebe. Es getraut sich dann, an die Stelle menschlicher Herrschsucht und Machtlust (die auch unter Christen ihr Wesen treiben) den *Dienst an der Gemeinschaft* zu setzen, in dem kein Glied auf

Kosten eines andern seinen Vorteil sucht, sondern jedes *für* jedes wirkt. Dieser Liebesdienst baut die Gemeinde auf, hält sie nach innen am Leben; nach außen aber schuldet ihn die Gemeinde allen Menschen (vgl. 1 Tim 2,4). Versteht das Amt der Versöhnung, diese drei Funktionen miteinander und ineinander recht zu versehen, dann vermag es zu seiner *Einheit* in aller Fülle und Vielfalt seiner Ausdrucksmöglichkeiten Sorge zu tragen, dann ist es auch ein Amt der Leitung *(episkopē)*, das alle Christen auf ihrem gemeinsamen Weg zusammenzuhalten, in Gemeinschaft und gegenseitigem Dienst zu bewahren und ihrem ewigen Ziel entgegenzuführen sucht.

2.6.3. Unter allen Charismen und Diensten, die zum Amt der Kirche, dem Amt der Versöhnung gehören, sind die genannten drei insofern zentral, als sie der Zusammenordnung, der rechten Entfaltung und dem Füreinanderwirken *aller* Charismen und Dienste dienen. Ohne diese drei wesentlichen Dienste könnte das Amt der Versöhnung nicht bestehen, seine reichen Möglichkeiten nicht entfalten und einsetzen. Ohne sie würde es seine Richtung verlieren. Wo einer dieser Dienste fehlen würde, da könnte das Amt der Kirche nicht mehr der Versöhnung Christi dienen.

Diese genannten drei Dienste sind, jeder auf seine Weise, selber Versöhnung, sind unverzichtbare Aspekte des gott-menschlichen Versöhnungswerkes. Sie eignen sich in keiner Weise dazu, gegeneinander ausgespielt zu werden.

2.7. *Die Apostolizität der Sendung bzw. des Amtes der Kirche*

Zu den unverzichtbaren Qualitäten des Amtes der Kirche gehört die Apostolizität. Apostolisch ist das Amt der Kirche kraft Erwählung und Sendung durch Christus. Da Christus selber als Wahrheitszeuge (Lehrer), Versöhner und Erlöser uns gesandt ist, hat seine Sendung verschiedene Aspekte, welche in der Lehre vom dreifachen Amt Christi – als Prophet, Priester und König – zusammengefaßt worden sind. Und da die Sendung der von ihm Gesandten seiner Sendung durch den Vater entspricht, sind Prophetie, Priestertum und Königtum unverzichtbare Qualitäten des apostolischen Amtes der Kirche. Ohne diese Qualitäten könnte der Dienst der Kirche den Dienst Christi nicht wahrhaft wei-

tertragen, könnte das Amt der Versöhnung Christus nicht in genügender Deutlichkeit, Gegenwart und Macht bezeugen.

2.8. *Die Sendungskette durch die Geschichte bis heute*

Daß die Kirche diesen ihren apostolischen Auftrag nicht von Menschen, sondern von Gott dem Vater durch Jesus Christus erhält (vgl. Gal 1,1), daß sie ohne Jesus Christus «nichts tun kann» (vgl. Joh 15,5), bezieht sich so sehr auf jedes Tun jedes Gliedes der Kirche, daß alles, was wir vom Amt der Kirche wissen, hier seinen Ausgangspunkt hat. Als der wahre «Apostel und Hohepriester» (Hb 3,1) sucht Christus selber nicht das Seine (vgl. Phil 2,4f.), und das gilt ebenso (1 Kor 10,24) für die, welche Christus als die Seinen bezeichnet (vgl. Joh 17,6–19). Christus hat seinen Aposteln nichts anvertraut, womit sie sich zum «Herrn über den Glauben» (2 Kor 1,24) der ihm Anvertrauten machen, «sich selbst» als Autoritäten «empfehlen» (2 Kor 3,1) könnten. Vielmehr stehen sie als die ersten Gesandten, die Christus vertreten (vgl. 2 Kor 5,20), in einer Sendungskette, die bis zur heutigen Kirche reicht. Dieser Sendungszusammenhang ist lebendig, wo immer Empfänger der apostolischen Botschaft selber zu Botschaftern werden. So bleibt die Kirche durch alle Wechselfälle der Geschichte ihrem Grundauftrag treu, das Zeugnis von der Auferstehung der Toten weiterzutragen. Sie übernimmt dieses Zeugnis von den Aposteln als Zeugen des Auferstandenen (1 Kor 15,1–8). Sie bekräftigt es durch die Hoffnung auf die Auferstehung aller Toten (1 Kor 15,12–14). Sie wird das Ziel dieser Sendung, die Vollendung ihres Zeugnisses mit Christus, erleben, wenn dieser dem sich unterordnet, der ihm alles untergeordnet hat, «damit Gott alles in allem sei» (1 Kor 15,28).

2.9. *Das prophetische Amt Christi und der Kirche*

Zum Amt des Propheten gehört das Einstehen für Gottes Wahrheit, wahres Bekenntnis und rechte Lehre (vgl. unten 2.28.5. über das Lehramt). Zeugnis und Lehre der Kirche können aber nur dann als prophetisch gelten, wenn sie in Vollmacht geschehen, wenn sich an ihnen Heil und Unheil entscheiden (vgl. Dtn 28). Prophetische Wahrheit ist nicht nur zu erkennende und auch nicht nur anzuerkennende, sondern auch

zu tuende Wahrheit, Wahrheit also, in der sich Theorie und Praxis nicht voneinander trennen lassen. Sie leuchtet nicht ein aufgrund eines Beweisverfahrens, sondern erleuchtet diejenigen, denen die Finsternis alle Wege und Methoden der Erkenntnis genommen hat (vgl. Jes 9,2). Als messianische Wahrheiten beruhen prophetische Wahrheiten auf dem «Erweis des Geistes und der Kraft» (1 Kor 2,4). Als charismatische Wahrheiten sind sie Geschenke der Gnade, nicht Produkte unserer Vernunftnatur. Als prophetisch erweist sich das Amt der Kirche nur, wenn es mehr und anderes vermag, als das Berechenbare zu berechnen und das Organisierbare zu organisieren, wenn es auf Wunder des Geistes hofft, statt sich auf das auszurichten, was nach unserer Klugheit, unserem Eifer oder nach irgendeinem «Gesetz der Werke» (Röm 3,27) «machbar» ist. Da Christus um der Wahrheit willen, die er ist (Joh 14,6), verfolgt wird, werden auch die von ihm Gesandten, gleich den Propheten vor ihnen, um seinetwillen verfolgt (Mt 5,10–12). Daß die Kirche um ihres Auftrages willen leidet, ist ein wichtiger Aspekt ihres Prophetenamtes. Ins Zeugnis des Leidens wird ein Prophet geführt, weil er sich zur Wahrheit, Herrschaft und Weisung Gottes bekennt, falschen Weisungen, Meinungen, Lehren widerspricht.

2.10.1. *Das priesterliche Amt Christi und der Kirche*

Im Priestertum Jesu Christi, wie es der Hebräerbrief darstellt, ist all das endgültige Wirklichkeit geworden (leibhaftig, vgl. Hb 10,20), was die Propheten gegen alle angeblichen Realitäten der Welt in Wort und Leiden bezeugen, was die Königsherrschaft Gottes gegen und über alle Mächte und Gewalten durchsetzt (vgl. unten 2.11.1–4.): Erlösung (Hb 9,12.15), Heiligung (Hb 9,13; 10,10.14), Reinigung (Hb 9,14; 10,22), Vergebung (Hb 9,22; 10,19; vgl. 9,26–28), Versöhnung (vgl. Hb 4,15f.; 5,7–10; 8, 6–13; 9,15). Daß im Neuen Testament das diesem Hohenpriester unterstehende Priestertum (1 Pt 2,9) «allen Heiligen» (Röm 16,15 u.ö. bei Paulus), d.h. der ganzen Gemeinde Christi (vgl. auch 1 Pt 1,2), zugeschrieben wird, entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, sich darüber klar zu werden, wie dieses Priestertum in einzelnen, besonders berufenen Gliedern der Gemeinde wirkt. Wenn es ein besonderes Amt berufener (ordinierter) Amtsträger *in* der Kirche gibt (s.u. 2.14.–2.28.), dann beruht deren Priestertum nicht darauf, daß in der Kirche ein besonderer Priesterstand vorgesehen oder ein beson-

deres priesterliches Charisma zu erbitten wäre, sondern darauf, daß die Apostolizität der Kirche ein besonderes apostolisches Amt in der Kirche verlangt. Deshalb ist auch der besonders bestellte (ordinierte) Träger eines apostolischen Amtes *in* der Kirche ebenso entscheidend durch ihre priesterliche Grundqualität geprägt, wie dies vom apostolischen Amt *der* Kirche gilt (vgl. unten 2.23.1.).

2.10.2. Wenn wir uns eine klare Vorstellung davon machen wollen, was «Priestertum» in der Kirche des Neuen Bundes bedeutet, dann müssen wir immer wieder bedenken, in welcher Weise Christus einziger und einmaliger Priester ist und in welcher Weise die Kirche an seinem Priestertum teilnimmt. Gerade weil die Kirche das Priestertum nicht einfach geerbt, in eigene Verwaltung übernommen hat, muß ihr Christus immer wieder *vergegenwärtigt werden,* wenn sie ihn *vergegenwärtigen* soll. Damit er in seiner priesterlichen Versöhnungswirklichkeit ihr vergegenwärtigt werde, ist den ordinierten Amtsträgern Wort und Sakrament anvertraut.

2.10.3. Auf allen Stufen seiner Anwendung (Christus, ganze Kirche, apostolisches Amt in der Kirche) besagt der Begriff «Priestertum» Folgendes: Die Versöhnung mit allem, was dazu gehört, geschieht wirklich. Das «Priesterliche» ist hier zu sehen in der Weise Melchisedeks (nach Hb 7), die mit dem Priesterlichen das Königliche verbindet (vgl. 1 Pt 2,9) und damit auch die Intention aller Prophetie erfüllt (vgl. Hb 1,1f.). Wo in dieser Weise «priesterlich» gepredigt wird, Sakramente gespendet werden, der Dienst an der Gemeinschaft ausgeübt wird, da *geschieht* Versöhnung. So ist Jesus Christus der Hohepriester, weil am Kreuz Versöhnung geschieht, und ist seine Kirche eine «königliche Priesterschaft» (1 Pt 2,9), weil ihr Versöhnung (Aufhebung der Entfremdung und Gnadenlosigkeit, 1 Pt 2,10) geschehen ist und Versöhnung durch sie geschehen soll. Priestertum, wie es Christus und der Kirche zugeschrieben wird, erweist sich somit im Geschehen von Gemeinschaft. Das geht durch alles hindurch, was die Kirche von Amtes wegen tut und was in ihr von Amtes wegen getan wird, besonders in der Verkündigung, den Sakramenten und der Diakonie.

2.11.1. *Das königliche Amt Christi und der Kirche*

In ewiger Weise geht Christi Königtum der Schöpfung voraus, gibt ihr ihre Ausrichtung und ihre ganze Herrlichkeit und Fülle; der Versöhnung am Kreuz gibt Christi Königtum seine kosmische Bedeutung als Friede für alle und für alles (Kol 1,15–20). Gerade so war (Mt 21,1–9) und ist es ein Königtum im Kommen, ein prophetisches Königtum (vgl. Mt 21,10f.), dessen vollendete Wirklichkeit der Endzeit gehört (Mt 20,20f.; 22,41–46; Apg 1,6f.; Offb 19,11–16; 20,4–6; 21,22–27; 22,3–5). Dem apostolischen Amt der von Christus gesandten Kirche wird dieses Königtum so übereignet, daß die Kirche in keiner der in diesem Äon herrschenden Mächte und Gewalten ihren Herrn erkennen kann, der ihr Heilsgeschick bestimmt (Röm 8,38f.), den sie als Kyrios bekennt (Phil 2,11), dem das Lob und die Ehre und der Ruhm und die Macht in alle Ewigkeit gebührt (Offb 5,13).

2.11.2. Wie aber nimmt die Kirche am Königtum Christi in der Weise teil, daß sie selber etwas Königliches an sich trägt? Durch die Verheißung, daß «die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen» (Mt 16,18). Durch den Glauben, in dem sie jetzt schon ein «unerschütterliches Reich empfangen» hat (Hb 12,28). Nicht aber hat die Kirche eine Herrschaft empfangen, mit der sie in dieser Zeit triumphieren könnte. Herrschaft gibt es für sie nur als ein Herrschen mit Christus, wenn Christus selber zu vollendeter Herrschaft gekommen ist.

Immer wieder ist in der Kirchengeschichte der Gedanke eines sakralen Königtums oder eines jetzt auf Erden herrschenden Priestertums als Abbild der himmlischen Königsherrschaft, die Christus mit dem Vater gemeinsam hat, aufgekommen. Christus hat der Kirche aber nicht aufgetragen, Menschliches (das jetzt auf Erden wandernde Volk Gottes oder irgendwelche Inhaber geistlicher oder weltlicher Autorität) zur symbolischen Darstellung seiner Macht und seines Triumphes zu verklären. Er will schon jetzt als Herrscher nicht abgebildet werden, sondern selber regieren durch das «königliche Gesetz» (Jak 2,8), welches «das vollkommene Gesetz der Freiheit» ist (Jak 1,25). Und dieses weist uns an, unsern Reichtum in der Liebe und im Glauben zu suchen; denn nur so sind wir «Erben des Reiches ..., das er denen verheißen hat, die ihn lieben» (Jak 2,5; vgl. 2,8.).

2.11.3. Herrschaft aber sollen wir ausüben in der Weise von Jüngern, die nicht über dem Meister sein können (Mt 10,24): «Ihr wißt, daß die Herrscher der Völker sie unterjochen und die Großen sie vergewaltigen. Nicht also soll es bei euch sein. Sondern wer unter euch groß werden will, der soll euer Diener sein, und wer unter euch der erste sein will, der soll euer Knecht sein. Gleichwie der Sohn des Menschen nicht gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen und zu geben sein Leben zum Lösegeld statt vieler» (Mt 20,25–28). Hier ist alles über die Gestalt gesagt, die das Königtum Christi in der Sendung der Kirche annimmt. Verwehrt ist der Kirche als ganzer und den einzelnen Gliedern der Kirche jegliche Herrschaft, die sich nicht als Mitherrschaft mit Christus ausweist; diese aber besteht in Glauben und Hoffnung und läßt sich nicht durch das Bauen kirchlicher Machtbereiche in unserer Zeit vorwegnehmen.

2.11.4. So wie bei Christus das Königliche in engster Verbindung mit dem Prophetischen und dem Priesterlichen steht, so gibt es jetzt schon in der Kirche dort eine königliche Macht, wo die Kirche unter den Bedingungen zu leben sucht, welche ihr die prophetische Qualität ihrer Apostolizität (Leiden, Lehre, Abhängigkeit von Gnade) und ihre priesterliche Qualität (Wirklichkeit der Versöhnung) stellen. Hält sich aber die Kirche an diese Bedingungen, erhält sie eine ihr ganz eigentümliche Kraft. Gerade dort, wo sie in prophetischer Angefochtenheit und Berufungstreue ausharrt (2 Kor 6,1–10; 12,1–10), wo sie in priesterlicher Weise am Geschehen der Versöhnung beteiligt ist (vgl. Mt 16,19; 18,18), erhält sie ihre ganz eigentümliche Vollmacht. Hier zeigt sich, wie wenig jene Absage ans Herrschenwollen, jene Entscheidung für die Niedrigkeit des Dienens mit Ohnmacht gleichzusetzen ist. Gerade indem die Kirche nicht ihren eigenen Glanz sucht, das Königtum Christi nicht durch ihr eigenes Königtum ersetzt, die Richtung nicht umkehrt, in der sie um der Königsherrschaft Gottes willen da ist, hat sie königliche Kräfte, Freiheiten, Vollmachten, ist sie eine königliche Braut (vgl. Eph 5,22–33; Offb 21,2).

2.12.1. *Apostolizität der Kirche und apostolische Sukzession*

Die Versöhnung, die (prophetisch) immer wieder ihre Stimme gegen alles Feindliche, Menschenverachtende, Eigensüchtige, Rechthaberische erhebt, die (priesterlich) immer wieder bei denen geschieht, die Wort und Sakrament Christi gläubig empfangen, die sich (königlich) immer wieder gegen alle Lügen und Illusionen als die einzige gültige und wirksame Wahrheit über Gott und Menschen erweist und als solche im ewigen Friedensreich Gottes triumphieren wird, will unter uns leben und wachsen, will von Menschen zu Menschen weitergegeben werden. In ihr wirkt der Heilige Geist, macht einzelne zu Gliedern am Leib Christi. Indem der Heilige Geist die versöhnende Wahrheit von Christus bezeugt, macht er uns zu Christi Zeugen (Joh 15,26f.). So sind Sendung Christi und Auftrag der Kirche durch die Sendung des Heiligen Geistes miteinander verbunden und ist die Apostolizität der Kirche nichts anderes als der Geist, aus dem sie lebt, kraft dessen einzelne Glieder *in* der Kirche am Leben und Auftrag *der* Kirche teilhaben. Apostolizität bezeichnet den Lebenszusammenhang zwischen der Kirche als ganzer und ihren Gliedern, die Teilnahme einzelner am Auftrag der ganzen Kirche. Die Apostolizität ist der Grund dafür, daß sich das Amt *der* Kirche in Ämtern *in* der Kirche entfaltet. Die eine Sendung Christi, des Geistes und der Kirche wird in vielen Sendungen fruchtbar, wie der eine Weinstock in vielen Reben fruchtbar wird (Joh 15,1–8).

2.12.2. Die Rede von der «apostolischen Sukzession» muß von diesem Zusammenhang ausgehen. Die geschichtliche Aufeinanderfolge, in der ein Bote Christi seine Botschaft an andere weitergibt, die ihrerseits Boten werden, so daß eine Generation der Kirche ihren Auftrag an die folgende weitergibt, kann das «Amt der Versöhnung» nicht in unverminderter Klarheit, Reinheit und Kraft durch alle Zeiten erhalten, wenn sie nicht Nachfolge *Christi* bleibt, d. h. wenn nicht jeder Bote, jede Generation nicht nur Nachfolger des vorhergehenden Boten bzw. der vorhergehenden Generation ist, sondern zugleich auch Christi Nachfolger wie die Apostel. Apostolische Sukzession ist Aufeinanderfolge der Boten, der Generationen, die immer Nachfolge Christi bleibt, deren letztes Glied durch alle Zwischenglieder nicht von Christus entfernt, sondern mit ihm verbunden ist. In der unmittelbaren Nachfolge Christi stehen die Apostel. Und die von ihnen weitergegebene apostolische

Sukzession besteht darin, daß sie das Evangelium so weitergeben, wie sie es empfangen haben, und jeder Empfänger es in der gleichen Weise weitergibt. Eines Apostels Nachfolger sind nur so «seine» Nachfolger, wie sie Christi Nachfolger sind. So ist apostolische Sukzession Nachfolge Christi mit den Aposteln, wobei die Qualifikation «mit den Aposteln» die Verbindung mit Christus nicht in Frage stellt, unsicher macht, sondern bestätigt, vermittelt. So entsteht ein Kontinuum der Nachfolge, in dem sich die Kirche aller Zeiten und Orte auf dem Weg mit Christus befindet, Christus und die Kirche einander somit nicht ferner gerückt sind oder die Kirche durch die Zeit von Christus unabhängiger geworden wäre.

2.12.3. In diesem Zusammenhang kann jeder ein Nachfolger Christi sein; aber niemand kann sich dabei vertreten lassen, sich von der eigenen Nachfolge dispensieren lassen in der Meinung, so viele andere, besonders die Träger besonderer Ämter oder auch die ganze Kirche, täten es ja «für ihn», leisteten eine solche Summe von Nachfolgearbeit, daß es auf ihn als einzelnen nicht ankomme. Es wäre ein kollektivistisches Mißverständnis der Nachfolge Christi, wollte man sie als eine globale Aufgabe der Kirche betrachten, bei der ohnehin nicht alle gleich aktiv und verantwortlich mitmachen könnten. (Dies wäre ein vollständiges Mißverständnis des Verhältnisses zwischen dem apostolischen Amt *der* ganzen Kirche und dem besonderen apostolischen Amt einiger *in* der Kirche.) Das entgegengesetzte Mißverständnis wäre die individualistische Annahme, die Kontinuität aller Nachfolger Christi bedeute nichts für meine persönliche Nachfolge, und mein eigenes Gesandtsein durch Christus stehe ganz außerhalb der apostolischen Sukzession. Wir können und müssen uns vielmehr fragen, wer von allen den anderen Nachfolgern Christi eine besondere Bedeutung für mein eigenes Nachfolgen hat. Die Aufgabe, einem anderen Christen in der Nachfolge vorauszugehen, kann jedem Christen zukommen. Es ist dies gleichzeitig auch die Verantwortung der ganzen Kirche, die sich hier zeigt, Verantwortung für ihre jetzigen Glieder und für diejenigen, die noch Glieder werden sollen. Indem die Kirche es nicht der Initiative einzelner allein überläßt, daß die Sendung Christi weitergegeben wird, sondern selber die Initiative ergreift und dafür die Verantwortung übernimmt, gibt es apostolische Sukzession der ganzen Kirche wie auch die besondere apostolische Sukzession, zu der die Kirche einzelne in ihrer Mitte bestellt.

2.12.4. Wenn in der Kirche besondere Amtsträger als «Diener» (Kol 1,24f.), die zum innern und äußern Wachsen der Gemeinde Sorge tragen (vgl. Kol 1,6–10), eingesetzt werden, dann haben wir einen Vorgang, der bei den Aposteln – nach Christus, der die Apostel einsetzt – seinen geschichtlichen Anfang nimmt und dergestalt seinen Fortgang hat, daß die Eingesetzten wieder zu Einsetzern werden. Wer so im Lauf der Zeiten Einsetzung erfährt, steht mit den Aposteln zusammen *und* steht ihnen gegenüber. Zusammen mit den Aposteln steht er Christus gegenüber, ist wie sie Gesandter der von Christus ausgehenden Sendung, Diener der Gemeinde. Anderseits steht er den Aposteln gegenüber, insofern er die Sendung Christi nicht *mit* diesen zusammen, sondern *nach* ihnen und durch sie erhalten hat. Nachfolger Christi mit den Aposteln, ist er auch Nachfolger der Apostel im Dienst der Kirche. Apostolische Sukzession ist also eine Nachfolge (Christi) mit den Aposteln *und* eine Nachfolge hinter den Aposteln Christi.

2.13. *Jeder Christ steht in der apostolischen Nachfolge*

Apostolische Sukzession bedeutet nicht für jeden Christen in jeder Hinsicht das gleiche. Differenzierungen unter den Gliedern Christi bedeuten aber keine Rang- und Wertunterschiede zwischen ihnen. Auch wenn unter den Versöhnungsbeauftragten, die alle Christen sind, einige besondere Stellungen einnehmen, so sind das keine Würdestellungen in dem Sinn, daß wir berechtigt wären, zwischen höheren und niederen, eigentlichen und weniger eigentlichen Versöhnungsbeauftragten abzustufen.

Die Apostolizität des Versöhnungsamtes ist allgemein, insofern jeder Christ an ihm teilhat. Aber kein Christ ist nur «im allgemeinen» ein Nachfolger Christi und der Apostel. Jeder ist es auf seine besondere Weise, in seinem Kontext, mit den ihm eigenen Ich-Du-Beziehungen, mit den ihm eigenen Gaben. Das Grundgesetz der Apostolizität heißt: Die Sendung *aller* ist nicht die *gleiche* Sendung aller. Individualistische oder kollektivistische Vereinfachungen des Christlichen werden nicht dem Versöhnungsamt gerecht, in welchem das Persönliche und das Allgemeine in ganz bestimmter – apostolischer – Weise miteinander verbunden sind.

2.14. *Amt der Versöhnung* der *Gemeinde und* in *und* für *die Gemeinde*

Wenn Paulus der Gemeinde von Korinth schreibt «Lasset euch versöhnen mit Gott!» (2 Kor 5,20), dann sagt er, was jedes Gemeindeglied einem andern «an Christi Statt» (ibid.) gegebenenfalls sagen kann und soll. Doch beruft sich Paulus hier, in dieser sehr allgemeinen, umfassenden Weisung zur Versöhnung, auf seine besondere *Autorität* (Vollmacht): «Das Amt der Versöhnung», auf das er sich hier beruft (V. 18), ist zwar an sich das, was wir bisher als Amt der Kirche, als Auftrag der ganzen Gemeinde beschrieben haben. Die Weise aber, in der Paulus in diesem ganzen Zusammenhang von diesem Amt spricht, ist nicht die eines Gemeindegliedes, sondern die eines Apostels (vgl. z. B. 2 Kor 6,3), dem das Amt der Versöhnung in qualifizierter Weise zugefallen ist, nicht in der Weise der Teilhabe am Amt der ganzen Gemeinde (wie es jeder Christ hat), sondern aus besonderer Berufung und Vollmacht als Amt *für* die ganze Gemeinde, als Dienst *an* der ganzen Gemeinde. Von Christus, der die ganze Gemeinde zum Leben der Versöhnung beruft, kommt auch dieser besondere Ruf zum Dienst an der Gemeinde. Als Christ *und* als besonderer Beauftragter Christi hat Paulus seinen Ruf, seinen Versöhnungsauftrag von Christus. Als besonders Beauftragter ist er also ebensowenig von der Gemeinde berufen, wie die Gemeinde durch sich selber dazu berufen und geeignet ist, von Christus Zeugnis abzulegen. So wenig wie die Gemeinde Christus als ihr Haupt erwählt hat, sondern von ihm erwählt ist, so hat sie sich auch nicht einen Apostel aus ihrer Mitte erwählt, sondern ist berufen, worauf Paulus so oft insistiert, ihn (als den für sie Gesandten) in ihrer Mitte aufzunehmen und sich seinem Dienst zu öffnen.

2.15. *Kirche und Ordination*

Ein solcher besonderer Auftrag für die Kirche ist aber nicht ein Privileg der Apostel. Es gehört zum apostolischen, den Auftrag des Versöhnungsamtes differenzierenden Charakter der Kirche (vgl. 2.12.4. und 2.13.), daß immer Christen dazu berufen sind, den Versöhnungsdienst in umfassender Weise *an* der Gemeinde wahrzunehmen. Diese Berufung, die von der Berufung aller Christen zum Amt der Kirche zu unterscheiden ist, ist in ihrer qualifizierten Form die Ordination. Sie ist nicht primär eine Berufung von Sonderbeauftragten durch die Gemein-

de. Berufender ist Jesus-Christus; Übermittler der Berufung (Ordinator) ist jemand, der schon in diesem besonderen Dienst steht (ihn als etwas, das er empfangen hat, als qualifizierte Sendung weitergeben kann). Die Kirche, in der und für die die Ordination geschieht, ist aktiv beteiligt bei der Auswahl und Prüfung der Ordinanden und durch die Anrufung des Heiligen Geistes, sowie durch die Bitte um rechte Annahme und Aufnahme dieses Dienstes. Eine aktive Rolle der Einzelgemeinde bei der Installation würde diese Zusammengehörigkeit von Amt und Gemeinde besonders konkret zum Ausdruck bringen.

Was von Gott selbst konstituiert ist, anerkennt die Kirche durch die Ordination. Diese Anerkennung beinhaltet: a) daß dieser Dienst von Gott als das zentrale Amt in der Kirche (d. h. das apostolische Amt) konstituiert ist; b) daß der Ordinand vorbereitet und geeignet ist, diesen Dienst auszuüben (indem er die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllt); c) daß somit der Ordinand berufen ist, diesen besondern Auftrag Gottes in der Kirche wahrzunehmen.

2.16. *Wer ist zu ordinieren?*

Nicht jeder Dienst oder Auftrag in der Kirche, nicht jedes besondere Charisma, in dem sich etwas vom Amt der Kirche entfalten kann (vgl. 2.4.), ist ein derart umfassender Dienst an der ganzen Kirche oder Gemeinde, wie es das apostolische Amt ist. Die damit Begabten und Beauftragten ragen nicht nur in der Gemeinde hervor, sondern (der Ausdruck ist wohl nicht zu stark) werden aus ihr ausgesondert, ihr gegenübergestellt, um das *ganze* Amt der Versöhnung, das ihnen aufgetragen ist, nicht nur in der Weise der Teilhabe *mit* der Gemeinde, sondern *für* sie und *an* ihr zu üben. Nur diesem umfassenden, ganzheitlichen und zugleich besonderen Amt gilt die Ordination. Sie bezeugt, daß das Versöhnungshandeln Christi für seine Kirche und an ihr ebenso umfassend ist wie sein Versöhnungshandeln in ihr und durch sie.

2.17.1. *Vielgestaltigkeit und Neugestaltung der kirchlichen Ämter*

«Gott loben, das ist unser Amt.» (So läßt sich wohl zusammenfassen, was oben 2.1. gesagt wird, insofern es das *allen* Christen aufgetragene Amt betrifft.) Und dieses Lob hat viele Stimmen und Instrumente.

Betrachtet man das Amt der Kirche als Gottesdienst im weitesten Sinn, dann ist die Vielfalt und Mannigfaltigkeit der Mittel, Ausdrucksformen, besonderen Begabungen, Kultur- und Stilformen, welche dieses Amt in seinen Dienst stellt, keine *Ver*legenheit, sondern *Ge*legenheit. Was immer sich diesem Amt zum Dienst anbietet, darf nach 1 Thess 5,21 geprüft werden. Im Dienste dieses Amtes ist auch eine «natürliche» Begabung Charisma.

2.17.2. Wenn wir aus diesem Reichtum an Möglichkeiten nur diejenigen anerkennen, lieben, fördern, für die Gestaltung des Amtes der Kirche in Betracht ziehen, welche uns vertraut sind, von denen wir annehmen, sie hätten sich bewährt, dann verfehlen wir den lebendigen Sinn dieses Amtes. Die Offenheit für neue, auch neuartige Gnadengaben und Dienste bringt Risiken mit sich, derer man sich aber nicht entschlagen kann. Diese Offenheit, dieses Streben über den Ist-Zustand hinaus gehört zum Geschehen des Versöhnungsamtes. Es ist nichts Außergewöhnliches, sondern unverzichtbares Lebensgesetz des Versöhnungsamtes (zu seiner Apostolizität gehörend), wenn heutige kirchliche Institutionen den Soll-Zustand ihres Amtes in beträchtlicher Entfernung vom Ist-Zustand ansetzen. Nur scheinbar würden sich die Kirchen ihren Weg zu größerer Einheit erleichtern, wenn sie die Gestaltung ihres Amtes möglichst an das Altbekannte und Bewährte binden würden. Verkürzungen, Verkümmerungen in der Auffassung des Versöhnungsamtes werden keine Konvergenzen zwischen den Kirchen, die ihr Amt noch verschieden verstehen und leben, zeitigen, sondern nur Versteifungen in konträren Einseitigkeiten. Kirchen mit verschiedenen Traditionen, welche ihr Amt lebendig bewahren, nicht nur verwalten, sondern nach größerer Lebensfülle des Versöhnungsamtes streben, dürfen die größere Einheit als Geschenk solch größerer Fülle erwarten.

2.18. *Amtsträger als Stellvertreter Christi*

Christus als der eigentliche Leiter der Gemeinde übt seine Leitung nicht durch allgemeine Aufrufe, Maximen, Gesetze aus, sondern in der Weise des Evangeliums, d.h. durch «Frohboten», durch die uns gesandten Leitpersonen, die Apostel, und weiterhin durch apostolische Per-

sonen, d. h. Gemeindeglieder, die nicht nur *mit* allen anderen Gemeindegliedern zusammen Christus als dem eigentlichen Leiter nachzufolgen streben, sondern dazu auch die Aufgabe bekommen haben, der ganzen Gemeinde im Namen Christi als seine Vertreter und als Nachfolger der Apostel *gegenüber*zutreten (vgl. oben 2.6.1. u. 2.6.2.; 2.16.). Die Kirche mit ihrem Versöhnungsamt leitet nicht sich selber, sondern wird von Christus geleitet: Diese Wahrheit wird uns nicht in der Form einer Idee oder eines Gesetzes verkündet, sondern konkret vergegenwärtigt in den Personen der von Christus mit der Leitung Beauftragten. Deren Auftrag wird durch die Ordination in der Weise anerkannt, daß die Kirchen sie nicht *über* sich setzen, wohl aber sie *in ihre Mitte* stellen, d. h. in ihrer zentralen Bedeutung als Stellvertreter des Versöhners (vgl. 2 Kor 5,18–21) annehmen.

2.19. *Die Besonderheit des apostolischen Amtes*

Aber könnte Christus nicht auch in anderen Weisen, durch andere Vertreter seine Kirche leiten als durch das besagte eine Amt, das wir das *«apostolische Amt»* nennen wollen (oder auch apostolisches Leitungs-, Verkündigungs- und Dienstamt, weil in ihm der Gemeinde diejenige Leitung und derjenige Dienst erwiesen werden, die auf die Apostel zurückgehen)? Ist das apostolische Amt vielleicht doch nur eine unter verschiedenen Weisen, in denen die Kirche ihren Auftrag wahrnehmen, den ihr eigenen Dienst der Versöhnung entfalten kann? Wäre es so, dann dürften wir dieses Amt nicht als «apostolisch» vor anderen Ämtern und Diensten in der Kirche hervorheben, und es gäbe dann überhaupt kein Amt in der Kirche, das in besonderer Weise dem Gesamtauftrag der Kirche diente, das mehr als andere Ämter, Dienste, Charismen in der Mitte der Kirche stehen würde. So wie die Apostel nicht irgendwelche Christen sind, die am Anfang der Kirchengeschichte stehen, so ist ein apostolisches Amt, wenn es überhaupt so etwas geben soll, nicht eines unter anderen, sondern *das* Amt, das Rückgrat für die anderen Dienste und Ämter in der Kirche.

2.20. *Unterscheidung von «Diensten» und «Ämtern»?*

Der Hauptunterschied, um den es hier geht, besteht nicht zwischen «Dienst» und «Amt» (für beide hat das griechische Neue Testament *ein* Wort), sondern zwischen Diensten oder Ämtern in der Kirche und *dem* Amt (oder Dienst) in der Kirche, eben dem apostolischen. Wenn wir dann überhaupt noch einen Unterschied zwischen «Dienst» und «Amt» machen wollen, dann können wir (vgl. 2.1.) als «Ämter» solche «Dienste» in der Gemeinde verstehen, die aufgrund eines öffentlichen Auftrages ausgeübt werden, für welche die Beauftragten also auch Rechenschaft vor der Gemeindeöffentlichkeit schulden. Unter «Diensten», dem weiteren Begriff, könnte man dann auch solche Tätigkeiten verstehen, denen der Auftrag und die Rechenschaftspflicht der Ämter fehlten, die aber irgendwie in der Gemeinde anerkannt und geschätzt werden.

2.21.1. *Von der Sendung der «Laien»*

Die vielen Ämter und Dienste in der Gemeinde gehören nicht, wie das apostolische Amt, so sehr in den Dienstbereich des apostolischen Zeugnisses als in den Bereich der vielfältigen Wirksamkeit dieses Zeugnisses, d. h. in den Bereich der das Zeugnis aufnehmenden und aus ihm geistliche Früchte bringenden Gemeinde. Man kann sie vielleicht als *«Laienämter»* bezeichnen. Sie unterscheiden sich vom apostolischen Amt nicht nach ihrer Würde. Es handelt sich hier auch nicht um den Unterschied zwischen Lehrern und Schülern oder zwischen Fachleuten und Nichtfachleuten (in welchem Sinn man außerhalb der Kirche gerne von «Laien» redet). Es handelt sich vielmehr um den Unterschied zwischen dem einen Zeugnis und dessen vielfältiger Aufnahme. Diese Aufnahme ist alles andere als passiv. Sie umfaßt ihrerseits verschiedene Weisen des Zeugnisses und der Verkündigung. Damit ersetzt sie aber das apostolische Zeugnis nicht, sondern setzt es voraus.

2.21.2. Je weniger wir uns das Laientum als einen negativen Zustand (Nichtbeauftragtsein mit dem Pfarrdienst oder anderen apostolischen Amtsfunktionen), je mehr wir es uns in statu actionis vorstellen, d. h. in vielen Diensten und Ämtern tätig, mit je anspruchsvolleren Aufgaben

(z. B. im Bereich der Erwachsenenbildung) wir da bekannt werden (in denen Nichttheologen ihre volle berufliche Kompetenz einsetzen und außerdem noch in der Theologie beschlagen sein müssen), je mannigfacher, konkreter, christlich und weltlich informierter und kompetenter wir uns solche Tätigkeiten vorstellen, mit denen die Kirche als ganze die Lebendigkeit ihres Amtes bezeugt, um so weniger werden wir hier einen Ersatz für das apostolische Amt oder eine Konkurrenz dazu sehen wollen. Um so mehr fragen wir nämlich nach dem gemeinsamen Ursprung, der gemeinsamen Ausrichtung und dem gemeinsamen Ziel all dieser Aktivitäten, Dienste, Ämter, Zeugnisse.

2.21.3. In der römisch-katholischen Kirche kommt es gelegentlich, in den evangelischen Kirchen öfter vor, daß Personen aktiv und mit voller Approbation kirchlicher Instanzen am apostolischen Dienst teilnehmen, die überhaupt zu keinem derartigen Dienst ordiniert sind, sondern im Rahmen des Rechts und der Ordnung der Kirche als Laien zu gelten haben. Dieser «irreguläre» Zustand zeigt nur mit besonderer Deutlichkeit die große Gemeinsamkeit *aller* Dienste innerhalb *des* Dienstes der Kirche. Wie im einzelnen innerhalb unserer Kirchen solche Fälle auf die Dauer geregelt werden, muß diesen überlassen bleiben, um so mehr, als es sich sehr oft um Sonderfälle handelt (etwa: ein Laie als Kirchenratspräsident, Sakramentsspendung durch Studierende, Laien als Theologieprofessoren, Pastoralassistenten u. dgl.). Es ist jedoch immer darauf zu achten, daß Dauerregelungen die Anerkennung seitens der anderen Konfession nicht verunmöglichen.

2.22. *Einheit als Ziel*

Das Leben, das es mit Christus zu gewinnen gilt, ist sicher jenseits manches Gewohnheitschristlichen. Aber es ist nicht ein Leben jenseits der Kirche. Die Kirche ist nämlich als Kirche gerufen, dieses Leben zu suchen und zu finden. Der Ruf, das Leben der Kirche erst noch zu gewinnen, ist auch ein Ruf zur Einheit der Kirche. Am Anfang und am Ziel dieses Lebens steht *ein* Herr, *ein* Geist, *eine* Hoffnung, *eine* Herrschaft Gottes. Daran erinnert das apostolische Amt in sehr qualifizierter Weise, d. h. nicht so, wie man an einen weit zurückliegenden gemeinsamen Ausgangspunkt oder an ein noch fernes gemeinsames Ziel erinnert,

sondern so, wie man alles tut, um eine jetzt bestehende notwendige Weggemeinschaft zu fördern und zu stärken. Als «Hirten» der Gemeinde sind die apostolischen Beauftragten des «Amtes der Versöhnung» (vgl. oben 2.1.–3.) bemüht, die Kirche auf *einem* Weg zu leiten oder sie zur Gemeinsamkeit zurückzuleiten. Mit seinem Amt steht der Nachfolger der Apostel dafür ein, daß es nichts Christlicheres gibt als die Einheit, die von Christus ausgeht, die in unser fragmentiertes und verkrümmtes Leben aufzunehmen nur der Heilige Geist uns befähigt.

2.23.1. *Apostolisches Amt und Amt der Gesamtkirche*

In zwei Punkten wollen wir die Wichtigkeit des apostolischen Amtes zusammenfassen:

Wer die Wichtigkeit des apostolischen Amtes betont, nimmt von der Wichtigkeit des Amtes der Gesamtkirche und der vielen Dienste und Ämter in ihr nichts weg, und umgekehrt. Insbesondere steht das apostolische Amt so *in* der Kirche, daß es in hervorragender Weise die Grundbestimmungen der Sendung der *ganzen* Kirche ausdrückt und wahrnimmt. «Unverzichtbare Qualitäten des Amtes der Kirche» (s. o. 2.7.–2.13.) sind auch die Grundqualitäten des apostolischen Amtes. So trifft man nicht die Hauptsache des Problems, wenn man es bevorzugt, die Qualitäten des Priesterlichen und des Apostolischen lieber auf der einen *oder* der anderen Seite, beim allgemeinen *oder* beim besonderen Amt zu sehen. Unter beiden Aspekten – Priestertum und Apostolizität – kommen sowohl das allgemeine als auch das besondere Amt zur Geltung, jedes in seiner Beziehung zum andern.

2.23.2. Da das apostolische Amt ganz vordringlich Sorge zur Einheit der Kirche trägt, sind Differenzen im Verständnis und der Praxis gerade dieses Amtes besonders schmerzlich. Veruneinigung im Dienst an der Einheit der Kirche ist ähnlich stoßend wie die Uneinigkeit hinsichtlich der Eucharistie, des «Sakramentes der Einheit».

2.24. *Verschiedenheiten innerhalb des apostolischen Amtes*

Das apostolische Amt ist eins, aber nicht monolithisch. Eins ist es, weil niemand eine seiner wesentlichen Funktionen (die gleichen wie 2.6.1.–3.) versehen kann, ohne die anderen mitzuversehen. Niemand leitet die Gemeinde auf apostolische Weise, ohne ihr gleichzeitig Christus durch Verkündigung, Sakramente und Gemeinschaftsdienst vor Augen zu stellen. So gibt es auch keinen Verkündiger in diesem Amt, der nicht gleichzeitig ein Stück Leiter und Diakon der Gemeinde ist.

2.25.1. *Die dreifache Ausprägung des apostolischen Amtes*

Nicht monolithisch ist das apostolische Amt, weil es nicht nur mehrere Funktionen oder Dienste umfaßt (parallel zum Amt der Kirche als ganzer, s. 2.6.1.–3.), sondern sich auch in verschiedenen Ausprägungen oder Amtstypen manifestiert. Wir können hier auch von Ämtern oder Teilämtern innerhalb des apostolischen Amtes reden. Diese Amtstypen haben sich, hauptsächlich unter den drei Amtsbezeichnungen *«Bischof»* (Episkop), *«Presbyter»* und *«Diakon»*, die schon im Neuen Testament vorkommen, in der Geschichte der Alten Kirche erst allmählich voneinander und in sich selbst (durch den Ausbau weiterer Abstufungen) differenziert. Die protestantischen Kirchen haben diese Teilämter des apostolischen Amtes nicht nur unterschiedlich von den katholischen gestaltet, sondern sind auch unter sich verschiedene Wege gegangen, wobei die alten Amtsbezeichnungen, soweit sie überhaupt beibehalten wurden, verschiedene Bedeutungen erhielten.

2.25.2. Wir halten es für angemessen und erstrebenswert, daß den verschiedenen Funktionen des apostolischen Amtes verschiedene *Amtstypen* entsprechen. Doch sind die Differenzierungen hier dadurch beschränkt, daß in jedem Amtstyp die Hauptfunktionen des apostolischen Amtes, sei es auch in je verschiedener Betonung, zur Geltung kommen müssen. Da in diesen Hauptfunktionen die Begründung sowohl für die Differenzierung der Amtstypen als auch für deren Einheit im apostolischen Amt liegt, halten wir es für entscheidend, daß wir uns über diese Hauptfunktionen einig sind, auch wenn unsere Amtstypen verschieden

gestaltet sind. In dieser letzteren Hinsicht aber gehört eine größere gegenseitige Angleichung nicht nur zu den weitergehenden Hoffnungen auf Einheit unserer Kirchen, sondern entspricht auch dem, was die katholische und die reformierte Seite für eine angemessenere Gestaltung ihres je eigenen Amtes halten.

Diakon

Der Diakon[5] akzentuiert das apostolische Amt als Amt des Dienstes und der Liebe. Sein Dienst ist ein Aufruf und Leitbild für das christliche Leben überhaupt. Der Diakon repräsentiert darum in seiner Person zeichenhaft die der ganzen Gemeinde aufgetragene diakonische Sendung. In und durch *seinen Dienst* bezeugt und praktiziert der Diakon die apostolische Lebensform der *dienenden Gemeinde* selbst. Er ist deshalb zwar in apostolischer Weise der Gemeinde gegenübergestellt und sammelt, ordnet und leitet sie in ihren mannigfachen Diensten und Laienämtern. Eben damit führt er sie aber auch hin zu dem Dienst an allen Menschen, der ihr in der Nachfolge ihres dienenden Herrn aufgetragen ist.

Diesem Amtstyp sind neben dem besonders betonten Gemeinschaftsdienst auch die anderen zwei Hauptfunktionen des Amtes (s. 2.6.1.–3.) nicht fremd. Wichtiger als die Frage, unter welchen Umständen ein Diakon diese anderen Funktionen selber übernehmen kann, ist die Frage, welche Möglichkeiten es überhaupt gibt, den Diakon am apostolischen Amt mit allen seinen Funktionen mitzubeteiligen, als Kollegen nicht nur seiner Mitdiakonen, sondern auch der Presbyter und Bischöfe.

Sehr zu begrüßen sind alle Bemühungen, den selbständigen Diakonat dort einzuführen, wo er fehlt, und ihn so aufzuwerten, daß ein ordinierter Diakon den Presbytern und Bischöfen nicht mehr so sehr als

[5] Die hier gegebene Wesensbeschreibung des Diakonats deckt sich nicht mit den sehr verschiedenartigen derzeit in unseren Kirchen existierenden diakonischen Ämtern, Aufgaben und Institutionen und dem entsprechenden üblichen Wortgebrauch.

Gehilfe dient, als *mit* ihnen der Gemeinde in der Vollmacht desselben apostolischen Auftrages dient. An besonderen Diensten und Aufgaben für ordinierte, apostolische Diakone (etwa im Bereich heutiger Sonderpfarrämter, in «Basisgemeinden» und weltlichen Berufen) wäre kein Mangel.

2.27.1. *Presbyter*

Der Amtstyp des *Presbyters* hat in der Geschichte besonders viele Variationen erhalten, die von einem Beamten des Bischofs bis zum eigentlichen Leiter (in Gemeinschaft mit seinen Kollegen) der Kirche gehen. Der Dienst an Wort und Sakrament ist aber mit diesem Amtstyp besonders eng verbunden. Wo ein selbständiges Bischofsamt besteht, leiten die Presbyter Gemeinden (Pfarreien) der Diözese. Wo ein selbständiges Bischofsamt fehlt, sind die Presbyter (in Synoden oder von diesen bestellten Leitungsgremien) auch mit übergemeindlichen Leitungsaufgaben betraut. Wo es aber Bischöfe gibt, sind die Presbyter ebensowenig deren «Untergebene», wie sie «Vorgesetzte» von Diakonen oder irgendwelchen «Laien» sind. (Zum Grundsatz der Kollegialität s. u. 2.28.4.–6.)

2.27.2. Eine Gemeinde, in der fast die ganze Aktivität der Kirche Jesu Christi dem Pfarrer zufällt, hat zwar Leitung, Verkündigung, Spendung der Sakramente und Diakonie in Personalunion; ein solches Verständnis der Funktion des Pfarrers entspricht durchaus einer weitverbreiteten Gemeindereligiosität (die heute besonders dauerhaft ist, da bei einer abnehmenden Zahl «praktizierender» Gemeindeglieder der Pfarrer erst recht in die Rolle des stellvertretenden Religionspraktikers hineingerät). In einer solchen Pfarrerrolle sind aber die verschiedenen Funktionen des apostolischen Amtes nicht eigentlich vereinigt (dynamisch umfaßt), sondern so zusammengeschrumpft, daß sie sich gar nicht mehr in verschiedenen Amtstypen richtig entfalten können. Priestertum des Amtes *in* der und *für* die Kirche wird in Frage gestellt, wo ihm kein aktives Priestertum *der* Kirche gegenübersteht. Diese Entleerung und Verzerrung des Amtspriestertums ist nicht immer leicht zu erkennen und deshalb um so gefährlicher, weil sie die Geltung und Stärkung des Amtspriestertums zu fördern scheint. – Auf der anderen Seite besteht

auch die Gefahr, daß man im Namen eines falsch verstandenen allgemeinen Priestertums den berechtigten Anliegen eines besonderen Amtspriestertums nicht gerecht wird, als ob es sich bei diesem als solchem um Klerikalismus handelte.

Die folgenden Bemerkungen (2.27.3.–5.) über den Klerikalismus und seinen Gegenpol, den Laizismus, möchten dazu helfen, Amtspriestertum und allgemeines Priestertum in ihrer lebendigen Wechselbeziehung zu verstehen, in der sie nicht gegeneinander auszuspielen sind.

2.27.3. Es gab und gibt, je nach geschichtlichen und sozialen Bedingungen, verschiedene Formen des Klerikalismus. Es macht aber keinen grundsätzlichen Unterschied, ob mit der klerikalistischen Attitüde der Anspruch, einem privilegierten sozialen Stand anzugehören, verbunden ist oder die Selbsteinschätzung als einziger in religiösen und kirchlichen Dingen zuständiger «Fachmann». Wir können heute auch eine technokratische Variante des Klerikalismus beobachten, wenn sich der Amtsinhaber als «Manager» eines Gemeindelebens versteht, in dem es zwar viele Aktivitäten gibt, die Verantwortung aber beim «Gemeindefachmann» (vielleicht mit einem «staff») bleibt, statt in der Gemeinde allenthalben geweckt zu werden.

2.27.4. Wer für das apostolische Amt Monopol- und Herrschaftsansprüche stellt, statt sich für seine wahre Geltung einzusetzen, darf sich nicht wundern, wenn der Laizismus als eine Art umgekehrter Klerikalismus einer Selbstgenügsamkeit des Durchschnittschristen das Wort redet, in der man den besonderen Diensten der Kirche, zumal dem apostolischen Amt, nur dann nicht mit Gleichgültigkeit begegnet, wenn man sie in besonderen persönlichen Nöten braucht, im allgemeinen aber unter dem Vorwand christlicher Freiheit seine eigene Ungebundenheit pflegt und sich zu Diensten und von Diensten in der Kirche nicht beanspruchen läßt.

2.27.5. Diesen Einsichten ist auch bei Form und Praxis der Ordination zum apostolischen Amt Rechnung zu tragen. Vor allem ist darauf zu achten, daß die Gemeinde nicht nur mitbeteiligt wird, sondern als der eigentliche Adressat der Einweisung ins Amt erscheint (vgl. 2.15.). Zwar

ändert die Ordination unmittelbar nur den Status des Ordinierten. Aber diese Änderung hat nur dann ihren vollen Sinn, geht nur dann über die Tragweite irgendeiner akademischen Promotion oder beruflichen Lizenzierung hinaus, wenn mit dem Auftrag, den der Ordinierte erhält, ein Auftrag an die ganze Gemeinde verknüpft wird. Durch die Ordination werden der persönliche Auftrag des mit dem apostolischen Versöhnungsamt Betrauten und der Auftrag, den die ganze Gemeinde hat (im Sinn des Amtes der Kirche, das ein Amt der Versöhnung ist), in einem Treue- und Rechenschaftsverhältnis miteinander verknüpft.

2.28.1. *Bischof*

Gemeindeleitung (episkopē) ist Aufsicht in umfassendem Sinn: nicht nur administrative Leitung, sondern auch geistliche Wegleitung, Verantwortlichkeit eines Hirten, Fürsorgers, Seelsorgers der Orts- oder Territorialkirche und ihrer Amtsträger, Sorge um Einheit und Frieden. Solche episkopē und das Zeugnis in Wort und Sakrament müssen zwar nicht notwendig auf zwei verschiedene Amtstypen verteilt werden. Doch entspricht es den Entfaltungsmöglichkeiten des apostolischen Amtes besser, wenn die Leitungsaufgaben, vor allem die umfassenderen, und die besondere Sorge für die Einheit der Kirche von einem vom Presbyteramt verschiedenen *Bischofsamt* wahrgenommen werden. Daß es unter den Presbytern irgendwelche leitende oder koordinierende Instanzen geben muß, kann niemand bezweifeln. Wo ein Bischof ist, da ist seine primäre Aufgabe aber nicht, die Presbyter und andere Amtsträger zu leiten, sondern die Kirche zu leiten. Und dafür bringen Bischöfe, die sowohl den Presbytern und Diakonen gegenüberstehen als auch der ganzen Gemeinde – also sowohl den Presbytern und Diakonen gegenüber als auch der ganzen Gemeinde gegenüber eine Amtsautorität im Namen Christi haben –, bessere Voraussetzungen mit.

Außer dem Auftrag zur Verkündigung haben sie einen besonderen Auftrag zur Aufsicht über die Verkündigung und zur Visitation der Gemeinden. Kirchen, in denen ein selbständiges Bischofsamt (mit oder ohne diesen Namen) nicht existiert, tun gut daran, es anzustreben. Gerade die pastores unserer Gemeinden brauchen einen pastor, der das Versöhnungsamt Christi an ihnen übt, wie sie es an ihren Gemeinden üben. Diesem Anliegen ist in einer Kirche, die ein selbständiges Bischofsamt kennt, besser Rechnung getragen als dort, wo es fehlt.

2.28.2. Nicht der Name eines Bischofs aber ist das Entscheidende, sondern die Struktur, die eine gegenüber Pfarrern und Laien selbständige Leitungsinstanz erlaubt. In reformierten Kirchen z. B. üben Kollegialorgane wie Synoden und Kirchenräte eine gewisse episkopale Funktion aus. In jedem Falle hat eine selbständige bischöfliche Instanz heute, da die Frage nach der Einheit der Kirchen uns sehr bewegt, ihren besonderen Vorteil. Von jeher standen die Bischöfe an der Spitze, wo es um kirchliche Einheit und Einigung ging. Zwar ist es heute sehr wichtig, daß Christen mit mancherlei Gaben, Diensten, Ämtern an der Einigungsarbeit beteiligt werden. Aber gerade eine solche Sicht «konziliarer» Einigungsarbeit, wie sie mit Recht empfohlen wird, bedarf einer tragenden und ordnenden Struktur. (Dabei verstehen wir «Konziliarität» als eine besondere Ausdrucks- und Anwendungsform der «Kollegialität»; vgl. unten 2.28.4.). Die Einigung der Kirche hat zwei Komponenten, die man als «Leitung» (gewissermaßen die vertikale Komponente, in der ein Amtsträger die episkopē über die verschiedenen Glieder und Dienste der Gemeinde ausübt) und als konziliare Beratung und Entscheidung (gewissermaßen die horizontale Komponente, in der verschiedene Träger der episkopē zusammenkommen und -wirken) bezeichnen kann. Im Amtstyp des Bischofs sind beide Komponenten gleichmäßig stark ausgebildet und aufeinander bezogen. Einem Bischof ist es ebensosehr aufgetragen, in seiner Diözese für die Einheit aller unter Christus zu sorgen, wie unter seinesgleichen – an Bischofssynoden wie auch in gemischten Gremien – sich um die Einheit größerer Teile der Gesamtkirche und dieser selbst zu kümmern.

2.28.3. Das Bischofsamt steht in einem Traditionszusammenhang unablässiger Einigungsarbeit, auch erfolgloser oder mit halben oder fragwürdigen Erfolgen beschiedener. Daß keine andere kirchliche Instanz in Sicht gekommen ist – und wohl auch keine je in Sicht kommen kann –, die diese Verantwortung in umgreifenderer und kontinuierlicherer Weise getan hat, bzw. tut, als das beim Episkopat (einschließlich episkopaler Dienste in Kirchen ohne besonderes Bischofsamt) der Fall ist, führt uns in die Nähe des Gedankens, daß die apostolische Sukzession *in* der Kirche (zugunsten der apostolischen Sukzession der ganzen Kirche) in besonders kontinuierlicher Weise durch den Episkopat bewahrt worden ist. Daß eine lückenlose Amtsfolge legitimer Bischöfe eine Garantie für die Wahrheit und Einheit der von diesen Bischöfen gelei-

teten Kirchen – oder gar die einzige zureichende Garantie – sei, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil damit die Lebendigkeit der Verkündigung und deren Aufnahme im Heiligen Geist von der Gemeinde in einer Weise von der episkopalen Sukzession abhängig gemacht wird, wie es mit dem Wort und dem Geist Gottes unverträglich scheint. Wohl aber ist die episkopale Sukzession ein bedeutsamer Gegenpol zur ekklesialen. Wie einerseits die Kirche Christi, die sich in Gemeinden an vielen Orten und zu allen Zeiten konkretisiert, seit Pfingsten nie aufgehört hat und weiterhin nicht aufhören wird, als dieser eine Leib Christi zu existieren, so hat anderseits Christus Menschen beauftragt, die Seinen in dieser Einheit zu leiten, zu seinem Leib Sorge zu tragen und diese Verantwortung an Amtsnachfolger weiterzugeben. Beide Kontinuitäten lassen sich nicht aufeinander reduzieren. Um die eine bitten wir, indem wir um den Heiligen Geist und den Glauben bitten, die uns in die Nachfolge der Apostel stellen. Die andere Kontinuität stellen wir in der Geschichte fest und fragen, was sie für unseren Glauben bedeutet. *Daß* die Bischöfe einen bedeutenden Anteil an der historischen Kontinuität des christlichen Glaubens haben, können alle feststellen. *Wie* aber beurteilen wir diese Feststellung? Haben wir in der historischen Kontinuität des Bischofsamtes einen Hinweis auf die Solidarität des Glaubens, die uns mit den Aposteln verbindet, oder ist hier ein besonderer Auftrag Gottes, demzufolge das Bischofsamt dazu beiträgt, diese Solidarität durch die Zeiten hindurch zu erhalten und zu gestalten? So verschieden auch beide Kontinuitäten sind, so beziehen sie sich doch beide auf eine personale und geschichtliche Verläßlichkeit, die letztlich auf der Treue Gottes zu seinem Versöhnungswerk beruht.

2.28.4. Episkopale Sukzession ist zudem nur ein Aspekt der Sukzession des ganzen apostolischen Amtes. Mit ihren Bischöfen sind auch die Presbyter und Diakone Amtsnachfolger der Apostel. Hier ist besonders zu bedenken, daß Bischöfe nicht nur ihre Mitbischöfe durch die ganze Welt als *Kollegen* betrachten, mit denen sie Einvernehmen suchen und die Einheit der Kirche beraten, sondern daß auch diese Bischöfe – die nicht aufgehört haben, Presbyter und Diakone zu sein – alle Beauftragten des apostolischen Amtes zu Kollegen haben, ihre «Mitpresbyter» sind. Unter der Bedingung solcher Kollegialität bildet die Amtsnachfolge der Bischöfe eine Leitlinie innerhalb der apostolischen Sukzes-

sion. Zu deren vollerem Ausdruck gehören aber auch die Presbyter und Diakone mit ihrer Betonung des Verkündigungs- und Gemeinschaftsdienstes, zum vollsten Ausdruck die ganze Gemeinde.

2.28.5. So sehr Leitungsfunktionen und Leitungsgaben auch unter Laien zu suchen und zu finden sind, bleibt das Bischofsamt (die episkopē) an das apostolische Amt gebunden, weil es hier mit dem Verkündigungsdienst und dem Dienst der Sakramente verbunden ist. In dieser Weise gehört zur episkopē auch das *Lehramt* der Kirche, d.h. der Auftrag zur Lehre und Lehraufsicht. Das Lehramt ist eine Leitungsfunktion (oder ein Aspekt der Leitungsfunktion), die in enger Verbindung mit dem Verkündigungsdienst steht. So ist das Lehramt Sache derer, die den Auftrag zur Verkündigung und die diesem angemessene theologische Ausbildung haben. Wegen seines betont interfunktionalen Charakters soll das Lehramt so kollegial wie möglich ausgeübt werden und lieber die Gefahr zu vieler Beratungen als das Risiko zu schneller Entscheidungen auf sich nehmen. Unter diesen Bedingungen ist aber ein kirchliches Lehramt auch in Kirchen, die kein selbständiges Bischofsamt haben, sehr wünschbar – als eine Instanz, welche der Kirche gewisse Entscheidungen zumutet, so daß die christliche Wahrheit nicht in einem Niemandsland zwischen der Majoritätsmeinung (wessen?) und der jeweils interessantesten Minderheitsmeinung unerfahrbar bleibt. Jeder Träger des Lehramtes steht in Zusammenhang und Austausch mit den anderen Lehrern, wobei auch die einzelnen Lehrrichtungen auf Tauglichkeit und Richtigkeit dauernd geprüft werden. Wo aber ein besonderes Lehraufsichtsamt – mit besonderen Befugnissen, in das Lehren anderer einzugreifen – besteht, da ist es im Sinn der Kollegialität auszuüben.

2.28.6. So wie ein mit der episkopē Beauftragter nicht aufhört, Presbyter zu sein, hören auch alle zum apostolischen Amt Ordinierten nicht auf, zum Volk Gottes zu gehören. Sie stehen nun diesem Volk gegenüber, und sie bleiben doch seine Glieder. Sie sind also ebenfalls «Laien» im ursprünglichen Sinn: Angehörige des *laos tou Theou,* des Volkes Gottes. Das ist keine theoretische Randerwägung. Es müßte eine Kollegialität auch zwischen Amtsträgern und Laien bestehen, und zwar in ganz konkreten Fällen. Diese Kollegialität würde dahin wirken, daß man in den vielen «gemischten» Problemen, die ebenso die Kirche als ganze mit ihren

nichttheologischen Begabungen wie das apostolische Amt angehen, nicht zu leicht zu der bequemen Arbeitsteilung käme, welche den ordinierten Theologen die geistlichen, den Laien die weltlichen Dinge überläßt (mit einem gewissen Grad gegenseitiger Informierung). Es könnte noch mehr geschehen, daß in derselben Frage derselbe Amtsträger beanspruchte, daß man auf ihn hört, *und* sich dafür beanspruchen ließe, auf andere (vielleicht Träger eines Laienamtes, d. h. eines nicht ordinierten Dienstes in der Kirche, vielleicht Experten auf einem nichttheologischen Gebiet, das der Kirche nicht dunkel bleiben darf) zu hören. Solch doppelter Dialog wäre – im Hinblick auf die Doppelfunktion des apostolischen Amtsträgers – auch dann durchzuhalten, wenn er die Beratungen und ihre Ergebnisse schwieriger und teurer machte.

2.28.7. Die Kirche kann sich die Leitung, die ihr Christus geben will, nicht selbst verschaffen. Das bezeugt ihr das apostolische Amt, das die Leitungsinitiative Christi in der Kirche und ihr gegenüber wahrnimmt. In dieser Weise berufen, sich leiten zu lassen und nicht sich selbst zu leiten, wird aber die Kirche fähig, andere zu leiten, eine Stütze für die Unsicheren, ein Licht für die Blinden zu sein. Wer sind aber diese «anderen», denen nun die Kirche zur Leiterin wird? Einmal die Außenstehenden, denen die Kirche ein Heil, einen Frieden geben kann, den sie aus eigener Kraft nicht zu gewinnen vermögen. Dann aber auch Glieder ebendieser Kirche, nicht nur nominelle und laue, sondern auch willige und eifrige, die doch immer wieder unter Druck und Zug «anderer» Mächte und Gewalten im Vergleich zur Versöhnung Christi geraten. Daß die Kirche ihre eigenen Glieder immer wieder von Mächten und Gewalten, von Blindheit und Lahmheit, von Vorurteilen und Fatalismus befreit, ist die ihr verheißene Kraft des Heiligen Geistes. Diese steht jedem Glied der Kirche zu Diensten, und jedes Glied der Kirche kann sich von ihr helfen lassen. Dies ist die Weise, wie jedes Glied der Kirche im Leitungs- und Einheitsdienst der Kirche stehen kann. Dem Anhauch Christi, der den Heiligen Geist mitteilt, ist das apostolische Amt zu vergleichen, dem Wirken des Heiligen Geistes das allgemeine Amt der Kirche. Nichts hängt hier in automatischer Weise zusammen. Das apostolische Amt ersetzt weder die Führung der ganzen Gemeinde durch den Heiligen Geist noch verursacht es sie. Vielmehr bittet es um sie.

3. Erwägungen zum weiteren Vorgehen im Blick auf gegenseitige Anerkennung

3.1. *Unklarheiten über das Maß der gegenseitigen Annäherung*

Daß unsere Kirchen besonders seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil einander näher gekommen sind, darf hier dankbar vorausgesetzt werden. Schwieriger ist es schon, den Grad zu bestimmen, den diese gegenseitige Annäherung jetzt erreicht hat, und von da aus klare Vorstellungen der nächsten und der weiteren Schritte auf dem Weg zur vollen gegenseitigen Anerkennung zu gewinnen. Die Beurteilungskriterien für den Grad unserer Annäherung sind vielfach und verschiedenen Gewichtes.

3.2. *Verknüpfung von Amtsanerkennung und Anerkennung als Kirche*

Die Amtsfrage ist ein wesentliches, zentrales Stück der Kirchenfrage. Es geht hier tatsächlich um die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Kirchen als Kirchen. Diese ist freilich ein Prozeß, auf dem es nicht nur verschiedene Schritte gibt, sondern auch verschiedene Richtungen, von denen aus man dem Ziel zustreben kann. Die Frage des Amtes ist eine dieser Richtungen. Eine schrittweise verbindlichere gegenseitige Anerkennung der Ämter setzt eine totale, ausdrückliche und verbindliche gegenseitige Anerkennung der Kirchen als Kirchen nicht voraus. Doch ist jeder Fortschritt in der Amtsfrage ein Fortschritt in der Kirchenfrage.

3.3. *Besondere Hemmnisse bei der katholischen Anerkennung der reformierten Ämter*

Das Zweite Vatikanische Konzil hat einen großen Schritt von einer Lage, die mehr nach Nichtanerkennung aussah, in die Richtung der Anerkennung nicht römisch-katholischer Kirchen *als Kirchen* getan. Daß trotzdem die gegenseitige Anerkennung der Ämter noch nicht als ein klar ersichtlicher Schritt vor uns liegt, hat unter anderem mit der Frage der episkopalen Sukzession zu tun, darüberhinaus aber bei unse-

ren Schweizer reformierten Kirchen auch mit dem Fehlen des selbständigen Bischofsamtes sowie mit anderen tiefgehenden Verschiedenheiten in der Struktur, Auffassung und Praxis des kirchlichen Amtes.

3.4. *Beidseitige Hemmnisse*

Daß seit Jahren viel von gegenseitiger Anerkennung der Ämter die Rede gewesen ist, konkrete Schritte in dieser Richtung aber noch auf sich warten lassen, hat mit folgenden *Problemen* zu tun:

3.4.1. Setzt eine gegenseitige Anerkennung der Ämter nicht eine Ähnlichkeit zwischen der römisch-katholischen und der reformierten Kirchenstruktur voraus, die einfach nicht vorhanden ist und – falls sie überhaupt wünschbar und erreichbar ist – vorgängig zur gegenseitigen Anerkennung der Ämter erstrebt werden müßte?

3.4.2. Liegt nicht vielleicht schon viel mehr gegenseitige Anerkennung vor, als es manchen scheinen mag, vielleicht so viel Anerkennung *de facto,* daß man sich die Mühe sparen könnte, auf eine vollständige Anerkennung *de iure* zu drängen?

3.4.3. Wie sieht eigentlich der Weg zu einer vollständigen Anerkennung aus? Was können wir den kirchlich Zuständigen hier eigentlich vorschlagen? Und wo müssen wir es diesen selber überlassen, den Weg zu finden, der am besten den verschiedenen Forderungen und Rücksichten pastoraler Weisheit, kirchenpolitischer Klugheit, organisatorischer Wirksamkeit und kirchenrechtlicher Unanfechtbarkeit entspricht?

3.5. *Anerkennung trotz verschiedenartiger Struktur möglich*

Wir schlagen keine einheitliche Gestaltung der Amtsstruktur vor. Unser Vorschlag ist vielmehr, daß zwei Kirchen, deren Ämter recht verschieden strukturiert sind, sich gegenseitig bezeugen, daß in beiden verschiedenen Strukturen das gleiche kirchliche Amt zu erkennen und

anzuerkennen ist. Damit anerkennt man gegenseitig, daß beide recht verschiedenen Amtsstrukturen dem Versöhnungsauftrag Christi zwar nicht auf die gleiche Weise, aber gleicherweise genügen, und zwar nicht nur der Intention nach, sondern so, wie sie jetzt verstanden und angewandt werden.

3.6. *Minimalanforderungen für die Anerkennung der Ämter*

Da es sich hier nicht um Vereinheitlichung der Amtsstrukturen handeln soll, können wir bestimmte Unterschiede, die an sich wichtig genug sind und in anderen Zusammenhängen besprochen werden müssen, hier auf der Seite lassen, insofern sie nicht grundsätzlich mit der Anerkennungsfrage verbunden sind. Dazu gehört z. B. die Frage nach der Ordination von Frauen, nach dem Priesterzölibat und auch die Frage, ob die Ordination ein Sakrament sei. Derartige Fragen können fruchtbarer miteinander besprochen werden, nachdem die gegenseitige Anerkennung der Ämter geklärt ist. Was die Stellung der ordinierten Ämter betrifft, so ist zur gegenseitigen Anerkennung die Feststellung sehr förderlich, daß in beiden Kirchen die Spendung von Taufe und Abendmahl den Ordinierten vorbehalten ist, und daß nur dort, wo ein ordinierter Amtsträger fehlt, Ausnahmen gemacht werden können. Damit ist die evangelische Ordination recht nahe an die eigentlichen Sakramente herangerückt.

3.7. *Richtungen der Amtsreform in den einzelnen Kirchen*

Die gegenseitige Anerkennung der Ämter bedeutet aber nicht, daß man auf der eigenen oder auf der anderen Seite das kirchliche Amt in seiner bestmöglichen, vollen Form verwirklicht sieht. Es ist zur gegenseitigen Anerkennung auch nicht nötig, daß man Verbesserungen immer in der gleichen Richtung sucht, besonders wenn es *innerhalb* der einzelnen Kirche umstritten ist, in welcher Richtung die Reform der Ämter erfolgen soll.

3.8. *Zum Diakonat*

Hierher gehört wohl die komplexe Frage, in welcher Weise der Diakonat am besten aufzuwerten und neu zu beleben sei. Einigkeit besteht hingegen, *daß* der Diakonat in beiden Kirchen eine wichtigere Rolle spielen muß und daß damit die Bemühungen in der römisch-katholischen Kirche um die Verselbständigung des Diakonats zu begrüßen sind.

Wenn die katholische Seite bestimmte Aspekte der Diakonatsfrage (besonders die traditionelle Einordnung der Diakonenweihe in die Vorstufen zur Presbyterweihe) bei sich als Mangel feststellt, dann darf in keiner Weise übersehen werden, daß auf der evangelischen Seite noch Unklarheit und Uneinheitlichkeit hinsichtlich des Diakonats besteht. Die Erklärungen, die beide Kirchen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung über den Diakonat geben, müssen so abgefaßt sein, daß die noch unerledigten Fragen, die später um so besser zwischen sich gegenseitig anerkennenden Kirchen besprochen werden können, in klarer Weise offen bleiben. Hierzu gehört das Verhältnis zwischen Diakonat und Ordination.

3.9. *Zum Priestertum aller Gläubigen*

Beide Kirchen suchen ein volleres Verständnis und eine reichere Praxis des allgemeinen Priestertums und der aktiven Beteiligung der Laien am kirchlichen Amt. Das ist so wichtig, daß man sich das bei der gegenseitigen Anerkennung ausdrücklich bekräftigen sollte. Jede Kirche kann hier der anderen bescheinigen, wo sie deren Positiva in dieser Hinsicht sieht. Und gemeinsam könnten sie z. B. erklären, daß sie diesen Aspekt besser in Verständnis und Praxis ihrer Ordination zur Geltung zu bringen streben.

3.10. *Zum Episkopat in der reformierten Kirche*

Was die katholische Seite hinsichtlich des selbständigen Diakonats sagt (s. o. 3.8.), das muß die reformierte Seite ebenso energisch hinsichtlich des bei ihr fehlenden selbständigen Episkopats bzw. der eigentlichen Funktion der episkopē anerkennen. Dabei ist die reformierte Seite

überzeugt, daß nicht nur ein Individuum, sondern auch ein Gremium den Episkopat ausüben kann (vgl. oben 2.27.1.). Mit ihrer Anerkennung des katholischen Amtes muß die reformierte Seite eine Erklärung verbinden, daß der selbständige Episkopat nicht nur eine mögliche, sondern eine wünschbare Ausgestaltung des apostolischen Amtes und – wenn das recht verstanden wird – der Apostelnachfolge ist, und daß in den reformierten Kirchen der Dienst der episkopē (Leitungs- und Einheitsdienst) zwar nicht fehlt, ihm aber eine größere und selbständigere Bedeutung gegeben werden sollte.

3.11. *Faktische Annäherung besonders in den Gottesdienstformen*

In der Tat kann die heutige Lage des kirchlichen Amtes nicht so gesehen werden, daß zwischen beiden Kirchen nichts gegenseitig anerkannt wird. Wenn hier auch nicht alles geradlinig weitergeht, so nimmt die Zusammenarbeit zwischen Amtsträgern beider Kirchen zu, und zwar nicht nur auf der Ebene der Kirchenleitungen, spezieller Dienste und Kommissionen u. dgl. Gerade in den Pfarrgemeinden, städtischen und ländlichen, entdecken die Amtsträger gegenseitig, wieweit sie in den gleichen oder sehr ähnlichen Funktionen, Aufgaben, Problemen stehen. Und was die Gemeinden betrifft, so betrachten sie weithin die Amtsträger der anderen Kirche als das Pendant zu den Amtsträgern der eigenen.

Was die Gottesdienstformen betrifft, so hat es auf beiden Seiten Umschichtungen (in der Praxis, den Tendenzen, im Bewußtsein) gegeben, so daß auch hier nicht mehr das Reformierte als das möglichst Unliturgische (was bei den westschweizerischen Reformierten ohnehin nie gestimmt hat) und das Katholische als das Hochliturgische blockartig einander gegenüberstehen. Diese Umschichtungen, die, aufs Ganze gesehen, die Gottesdienste unserer Kirchen einander angenähert haben, hatten natürlich auch zur Folge, daß die Gottesdienstleiter der einen Seite der anderen weniger fremdartig vorkommen – und dies nicht nur dort, wo die Erfahrungen ökumenischer Gottesdienste gewirkt haben.

3.12. *Zum Verhältnis von «Annäherung» und «Anerkennung»*

Man kann alle diese Formen gegenseitiger Kenntnisnahme und Annahme durchaus unter den Begriff der «Anerkennung» stellen, muß sich dabei aber bewußt sein, daß es sich nur um noch nicht verbindliche und deutliche Formen oder Vorformen eigentlicher Anerkennung handelt. Daran wird sich auch noch nichts ändern, wenn solche vielfältige inoffizielle Anerkennung in der Zukunft weiter zunimmt (was zu wünschen und zu hoffen ist, vorausgesetzt, daß keine falschen Schlüsse daraus gezogen werden).

Solange sich hier die Kirchen in unverbindlicher Weise gegenüberstehen, können sie viel tun, eine eigentliche gegenseitige Anerkennung vorzubereiten. Die eine Seite kann sich weitgehend mit den Sorgen und Hoffnungen der anderen identifizieren. Man kann die gemeinsamen Erfahrungen in Gemeindearbeit und Zusammenarbeit der Amtsträger vertiefen. Man kann dabei gemeinsam erkennen, wieweit das übliche Bild einer Gemeinde, die aus Amtsträgern und sich mehr oder weniger am kirchlichen Leben beteiligenden Laien besteht, mehr den Ist-Zustand als den Soll-Zustand zeigt. Trotzdem muß es immer noch die eine Seite der anderen überlassen, mit ihren Problemen selber fertig zu werden. Man kann Erfahrungen austauschen; aber man steht noch nicht in der gleichen Erfahrung. Man trifft sich auf dem gleichen Weg und geht streckenweise miteinander, ohne doch wirklich denselben Weg gefunden zu haben.

3.13. *Zur Notwendigkeit der Überwindung noch bestehender Distanz*

Es fragt sich aber, wieweit und wie lange wir uns solche Unverbindlichkeit und Undeutlichkeit im Gemeinsamen noch leisten können. Die Aufgaben, die sich für das Selbstverständnis und die Erneuerung des Amtes (der Kirche und in der Kirche) stellen, sind in unserer Zeit so groß und vielfältig, daß die Kirchen es sich nicht leisten können, sich auf getrennten Wegen zu bemühen, etwas zu erreichen, das sogar in voller Gemeinsamkeit eine ungeheure Herausforderung darstellt. So steht die Frage vor uns: In welcher Weise kann die unverbindliche Zusammenarbeit, die zwischen unseren Kirchen und Amtsträgern schon besteht, unter den gegenwärtigen Umständen verbindlicher gemacht werden?

3.14. *Innergemeindliche und überregionale (synodale) Zusammenarbeit*

Wie man sich eine verbindliche gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Ämter auch vorstellt, sie bliebe in der Luft hängen, wenn eine reformierte Gemeinde nicht das Bewußtsein hätte, daß auch die katholischen Amtsträger, die in der Nähe wirken, Träger des apostolischen Amtes sind, und umgekehrt. Ein solches Bewußtsein kommt nicht leicht. Man braucht aber auch nicht auf eine offizielle Form der gegenseitigen Anerkennung zu warten, bevor man sich darum zu bemühen anfängt. Dabei sind Steigerungen bisheriger Formen der Zusammenarbeit – z.B. Kanzeltausch – sicher hilfreich; mit ihnen allein aber ist es nicht getan. Es müssen wohl Formen synodaler Zusammenarbeit – in den einzelnen Gemeinden und in den übergeordneten Gremien bis auf der Ebene der Schweizerischen Bischofskonferenz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes – entwickelt werden, in denen die Beauftragten zwar noch zwei Kirchen vertreten, aber doch eine gemeinsame kirchliche Verantwortung wahrnehmen würden. Solche Gremien könnten von den beiderseitigen Kirchenleitungen auch damit beauftragt werden, Erklärungen, wie sie oben (3.5.–10.) postuliert sind, auszuarbeiten.

3.15. *Anerkennung als Weg*

Durch die Arbeit dieser Gremien müßte es allenthalben bewußt werden, daß «Anerkennung» eines kirchlichen Amtes bzw. einer Kirche (s. u.) nicht ein Fernziel ist, das man vielleicht nie erreicht, sondern ein *Weg,* auf dem man sich schon befindet, wenn man nur ernsthaft angefangen hat, auf das Ziel zuzugehen. Anerkennung der Ämter kann allerdings scheinbar eindeutig beschrieben werden durch Hinweis auf tatsächlich existierende Beziehungen zwischen Kirchen, die nicht ineinander verschmelzen, aber doch Ämter und Amtshandlungen gegenseitig mehr oder weniger voll anerkennen: Lutheraner und Reformierte auf der Basis der Leuenberger Konkordie, sowie die römisch-katholische gegenüber den orthodoxen und altkatholischen Kirchen. Eine solche Anerkennung als Ziel anzustreben, hat aber nur Sinn, wenn erkannt wird, daß auch sie verschiedene *Abstufungen* voraussetzt, vor allem aber, daß die Anerkennung immer und besonders zwischen unse-

ren Kirchen ein *Prozeß* ist, in dem eine bestimmte Stufe die Voraussetzung für die nächste bildet.

3.16. *Chancen und Gefahren auf dem Weg zur vermehrten Anerkennung*

Im Bereich unseres Landes ist jede denkbare gegenseitige Anerkennung kirchlicher Ämter nicht *die* umfassende, vollständige und endgültige Anerkennung. Diese kann nur (dies gilt besonders für das römisch-katholische Verständnis) oder sollte nur in Übereinstimmung mit den Schwesterkirchen der gleichen Konfession auf Weltebene verwirklicht werden. Das inhaltliche Gewicht der Anerkennungsfrage (oben 3.5.–10.) und ihre Dringlichkeit nach der gegenwärtigen Lage (oben 3.11.–15.) haben vielleicht die Tendenz, uns an einen Punkt zu bringen, an dem wir mehr anerkennen wollen, als unter den gegebenen Umständen und in unseren Grenzen möglich ist. Die Frage nach dem Weg zur vollständigen Anerkennung wird sich aber erst klarer stellen, wenn wir uns mit den Fragen der noch nicht vollständigen Anerkennung verbindlicher beschäftigt haben, als das bisher der Fall gewesen ist. Es ist die besondere Aufgabe der Kirchenleitungen, darüber zu wachen, daß auf den früheren Stufen nicht Dinge präjudiziert werden, die zu den späteren Stufen gehören. Insbesondere sollten, sobald synodale Zusammenarbeit im Sinn von 3.14. beginnt, Experten des Kirchenrechts mit der Aufgabe betraut werden, darüber zu wachen, daß im Vorgehen in der Richtung auf verbindlichere Anerkennung die Normen beider Kirchen nicht verletzt werden. Diese Experten könnten sowohl den Kirchenleitungen wie den gemeinsamen synodalen Gremien helfen, ihre einzelnen Schritte möglichst präzis zu planen und durchzuführen, und auch präzisere Vorstellungen von den Zielen zu gewinnen.

3.17. *Schlußwort*

«In der Gemeinschaft der Christen sind alle Glieder persönlich an Christus gebunden und deshalb verpflichtet, Ihm zu dienen. Auch die Amtsträger sind Glieder des Leibes, die gleichzeitig dem Herrn und der Gemeinschaft dienen, um deren Mission in der Welt zu erfüllen» (Die Gegenwart Christi in Kirche und Welt, § 21). Wenn wir in dieser *Grundhaltung* (Aufeinanderbeziehung des Dienstes des Leibes Christi an

der Welt und des Dienstes der besonderen Amtsträger am Leib Christi) miteinander übereinstimmen, dann muß hinsichtlich des ganzen Fragekomplexes des kirchlichen Amtes eine tiefe und wesentliche Übereinstimmung bestehen und sich in vielen Folgerungen bewähren lassen. Divergenzen der Lehre, des Ausdrucks, der Praxis müssen an den noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten dieser Übereinstimmung gemessen werden und dürfen grundsätzlich nicht das letzte Wort behalten. Nicht was an solchen Divergenzen noch bleibt, sondern was an Übereinstimmung möglich ist oder möglich sein sollte, haben wir in diesem Memorandum zu entfalten versucht.